



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

STATUT FRAUEN-BUNDESLIGA UND 2. FRAUEN-BUNDESLIGA

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 069/6 78 80

Telefax 069/6 78 82 66

E-Mail info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

STATUT FRAUEN-BUNDESLIGA UND 2. FRAUEN-BUNDESLIGA

Stand: 27. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga (§ 1)	5
Recht zur Teilnahme (§ 2)	5
Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen (§ 3)	6
Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden (§ 4)	7
Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung (§ 5)	7
II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga	
Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen (§ 6)	8
Bewerbungsfrist und -antrag (§ 7)	9
Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren (§ 8)	9
III. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga	
Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen (§ 9)	11
Bewerbungsfrist und -antrag (§ 10)	12
Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren (§ 11)	12
IV. Regelungen für Tochtergesellschaften	
Zulassung von Tochtergesellschaften (§ 12)	13
Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts (§ 13) ...	15
V. Gremien und Verwaltung	
DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball, Ausschuss Frauen-Bundesligen, Fachgruppe Frauen-Bundesliga (§ 14)	16
Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga (§ 15)	16
Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden (§ 16)	17
Spielleitung (§ 17)	17
Schiedsrichter-Ansetzung (§ 18)	18
Sicherheitsangelegenheiten (§ 19)	19
Sportgerichtsbarkeit (§ 20)	19
VI. Besondere Bestimmungen	
Übertragung des Antragsrechts (§ 21)	19
Schiedsgerichtsbarkeit (§ 22)	20
Einsatz von Spielerinnen (§ 23)	20
Auf- und Abstieg (§ 24)	21
Anti-Doping (§ 25)	21
Anzuwendende Vorschriften (§ 26)	21
Schadensersatz (§ 27)	21

VII. Finanzangelegenheiten

Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr (§ 28)	21
Eintrittskartenabrechnung (§ 29)	22
Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter (§ 30)	22
Umsatzsteuer (§ 31)	22

VIII. Übergangsregelung

Übergangsregelung ab dem DFB-Bundestag 2025 (7. November 2025) (§ 32)	22
--	----

Richtlinien für das Zulassungsverfahren

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga	23
---	----

A. Richtlinien für das Verfahren	23
---	----

Richtlinien für das Zulassungsverfahren

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)	25
---	----

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

I. Einzureichende Unterlagen	25
II. Prüferische Durchsicht („limited review“) durch den Wirtschaftsprüfer	30
III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	49

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

I. Einzureichende Unterlagen	60
II. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	61
III. Auflagen	61

C. Anforderungen an die Teilnahme an

UEFA-Frauen-Klubwettbewerben	62
---	----

Richtlinien für das Zulassungsverfahren

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) ...	63
---	----

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

I. Einzureichende Unterlagen	63
II. Fristen	64
III. Auflagen	64

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

I. Einzureichende Unterlagen	64
II. Fristen	64
III. Auflagen	64
IV. Informationspflicht	65

C. Richtlinien für Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)	
I. Zulassungsvoraussetzungen	66
II. Ausschlussfristen	74
III. Anforderungen an die Teilnahme an UEFA-Frauen-Klubwettbewerben	75
IV. Zuständigkeiten	75
D. Richtlinien für Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)	
I. Zulassungsvoraussetzungen	76
II. Ausschlussfristen	81
Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga	83
I. Personelle Anforderungen	83
II. Infrastrukturelle Anforderungen	84
III. Akkreditierung von Medien.	94
IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen.	98
V. Ausnahmegenehmigungen.	100
Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga	101
I. Klub-Marketingleistungen für die zentrale Ligavermarktung	101
II. Sicherstellung der Verwendungszwecke	109
III. Umsetzung der kommerziellen Rechte	109
IV. Dokumentation der Rechte	110
V. Marketingtag Frauen-Bundesliga	110
VI. Einhaltung der Ausführungsbestimmungen	110
Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga	111

Dieses DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von zwölf Mannschaften.

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:

2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.
-
3. Die 2. Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines Zulassungsvertrages mit der DFB GmbH & Co. KG zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

¹ Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

**Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung,
nachträgliche Auflagen**

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der DFB GmbH & Co. KG verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;
 - f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB oder die DFB GmbH & Co. KG innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 14.
3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die DFB GmbH & Co. KG in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz oder § 11 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.

-
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Bundesliga bzw. der 2. Frauen-Bundesliga aus.
 5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 3. b) bleibt unberührt.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte und
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga übt die DFB GmbH & Co. KG aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG.
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z. B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Fachgruppe Frauen-Bundesliga ist zu hören.
5. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf den DFB überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig,

vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

6. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen der DFB GmbH & Co. KG im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.
Über die Verteilung des der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG nach Anhörung der Fachgruppe Frauen-Bundesliga.
7. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.
8. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Medien-Richtlinien erlassen.

II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga.

-
4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“. Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.
Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.
 5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Frauen-Bundesliga nicht erhalten.
 6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 8 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.
 7. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.
Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.
2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.
2. Die DFB GmbH & Co. KG überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.
Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolgreichem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.
Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden zulässig.

-
4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:

- a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
- b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
- c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
- d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB GmbH & Co. KG zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB GmbH & Co. KG dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Entscheidungen der DFB-GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB GmbH & Co. KG und vor der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
- A. Richtlinien für das Verfahren
 - B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“.

III. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga

§ 9

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 2. Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahrs sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga.
4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga nicht erhalten.
6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 11 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 10

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 9 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Frauen-Bundesliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

2. Die DFB GmbH & Co. KG überprüft die vorgelegten Unterlagen.

3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:

- a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
- b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
- c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
- d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB GmbH & Co. KG zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB GmbH & Co. KG dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann

innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Entscheidungen der DFB GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB GmbH & Co. KG und vor der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
 - A. Richtlinien für das Verfahren
 - B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“.

IV. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 12

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenz-

ligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne der §§ 6 Nr. 2., 9 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball
- a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der DFB GmbH & Co. KG zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Teilungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 11 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. und § 11 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 – 11 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 13

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Frauen-Bundesliga bzw. die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.

-
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zustimmt.

V. Gremien und Verwaltung

§ 14

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball, Ausschuss Frauen-Bundesligen, Fachgruppe Frauen-Bundesliga

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga nehmen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sowie der Ausschuss Frauen-Bundesligen bzw. die Fachgruppe Frauen-Bundesliga wahr. Die Befugnisse und die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in §§ 52 und 53 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Absatz 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ist unter anderem zuständig
 - a) für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,
 - b) für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
 - c) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - d) für die Entziehung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga.

Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.

3. Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung unterstützen die Ausschüsse und Fachgruppen bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 15

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Zweimal jährlich finden Versammlungen der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga statt.
2. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der betreffenden Spielklasse, insbesondere über den von der betreffenden Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.
3. Die Versammlungen setzen sich jeweils aus bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften und dem Ausschuss Frauen-Bundesligen zusammen. Die Versammlungen werden jeweils

von der Fachgruppe Frauen-Bundesliga einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der betreffenden Spielklasse dies verlangt.

4. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den Ausschuss Frauen-Bundesligen. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt; § 52 Nr. 1. Abs. 2 der Satzung des DFB bleibt unberührt. Bei der erstmaligen Wahl soll die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga in leitender Funktion angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein der Fachgruppe Spielbetriebe nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG berufen.

Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden und sind zu hören.

2. Die Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist die Fachgruppe einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 17

Spilleitung

1. Die Spilleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga wird von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen. Die Spilleitung ist insbesondere zuständig für

-
- a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,
 - g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.
2. Zur Ausübung der Spielleitung ernennt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball jeweils eine Spielleiterin für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga. Die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga ist gleichzeitig Vertreterin des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im DFB-Spielausschuss.
 3. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG erheben. Ist es sachlich geboten, kann die Spielleiterin die Beschwerdefrist abkürzen.
 4. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.
 5. Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiels zustimmen.

§ 18

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga werden von der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss wahrgenommen.
2. Gegen Entscheidungen der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss gemäß Nr. 1. kann die Spielleiterin innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 19

Sicherheitsangelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ 20

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 21

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die Frauen-Bundesliga und/oder die 2. Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung(en) nur, wenn
 - a) er/sie zuvor das/die Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen

-
- einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;
- c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes auf den aufnehmenden Verein bzw. den Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und
 - d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga zu übernehmen.
 - e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern. Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Zulassung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbands-ebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.
- 3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Frauen-Bundesliga-Vereins oder Vereins der 2. Frauen-Bundesliga erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
 - 4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.
 - 5. Fusioniert ein Frauen-Bundesliga-Verein oder ein Verein der 2. Frauen-Bundesliga mit einem anderen Verein, kann die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball diesem Verein die Zulassung zur Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga erteilen.
 - 6. Diese Vorschrift ist auf bereits am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ 22

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die DFB GmbH & Co. KG sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 23

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ 24

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 25

Anti-Doping

In der Frauen-Bundesliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

1. die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
3. die Schiedsrichterordnung des DFB;
4. die Ausbildungsordnung des DFB.

§ 27

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB sowie die DFB GmbH & Co. KG aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 28

Zulassungsverfahren- und Zulassungsgebühr

Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt für die Frauen-Bundesliga und für die 2. Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungsverfahrens- und die Zulassungsgebühren werden von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgesetzt.

§ 29

Eintrittskartenabrechnung

Die Eintrittskartenabrechnung ist der DFB GmbH & Co. KG durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 30

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichterausschusses festgelegt. Die Fachgruppe Frauen-Bundesliga ist zuvor anzuhören.

§ 31

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

VIII. Übergangsregelung

§ 32

Übergangsregelung ab dem DFB-Bundestag 2025 (7. November 2025)

Die nach diesem Statut dem Ausschuss Frauen-Bundesligen bzw. der Fachgruppe Frauen-Bundesligen sowie dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Frauen-Bundesliga werden bis zum 1. Juli 2026 durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG wahrgenommen. Soweit diese Zuständigkeiten und Aufgaben auch die nachfolgenden Spielzeiten ab dem 1. Juli 2026 betreffen, werden sie von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH wahrgenommen.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG enden abweichend von Absatz 1 frühestens mit der Begründung der Zuständigkeit des FBL e.V. und der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen.

Für den Erlass und die Änderungen der „Richtlinien für das Lizenzierungs-Verfahren Frauen-Bundesliga“ (Lizenzierungs-Richtlinien Frauen-Bundesliga) ist bis zum 1. Juli 2026 in Abweichung von § 8 Nr. 7. das DFB-Präsidium mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH zuständig.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

A. Richtlinien für das Verfahren

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit/Entwicklung und der technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit erfolgt durch die DFB GmbH & Co. KG. Entscheidungen der DFB GmbH & Co. KG ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Entwicklung und/oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit eines Bewerbers kann nur vom jeweiligen Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB GmbH & Co. KG einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB GmbH & Co. KG), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden und erhebt er fristgerecht Widerspruch, gibt die DFB GmbH & Co. KG die Beschwerde an die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

Dieses Verfahren gilt bei der Überprüfung der Vollständigkeit und fristgerechten Einreichung der Unterlagen sowie bei der Erteilung nachträglicher Auflagen entsprechend.

2. Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden ist auch zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden ist nicht gegeben.
3. Die DFB GmbH & Co. KG ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von wirtschaftlichen bzw. finanziellen und/oder technisch-organisatorischen Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 6 des Zulassungsvertrages zwischen dem Bewerber und der DFB GmbH & Co. KG festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Bewerbers kann nur vom Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungs-

bewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB GmbH & Co. KG einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB GmbH & Co. KG), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die DFB GmbH & Co. KG die Beschwerde an die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

4. Zur Abwicklung des Zulassungsverfahrens kann eine Online-Plattform genutzt werden, die von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt wird. Zustellungen können über diese Online-Plattform und/oder Postversand erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Erfolgt die Zustellung über die Online-Plattform und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Online-Plattform maßgeblich.
5. Nach Durchführung dieses Verfahrens trifft für die Frauen-Bundesliga die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG und für die 2. Frauen-Bundesliga die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.
6. Zuständigkeiten:

Die nach dieser Richtlinie geregelten Zuständigkeiten werden hinsichtlich der Belange der Frauen-Bundesliga mit Wirkung zum 1.7.2026 von der DFB GmbH & Co. KG an die FBL GmbH übertragen, sofern die FBL GmbH zum 1.7.2026 in die Stellung der DFB GmbH & Co. KG eintritt, frühestens jedoch mit Begründung der Zuständigkeit der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen. Insbesondere ist somit ab dem 1.7.2026 für die Spielzeit 2026/2027 der Lizenzierungsausschuss der FBL GmbH anstelle der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden für die nach dieser Richtlinie geregelten Belange der Frauen-Bundesliga zuständig. Sollte eine solche Zuständigkeitsbegründung nicht erfolgen, verbleiben die Zuständigkeiten bei der DFB GmbH & Co. KG bzw. bei der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Die Vereine und Kapitalgesellschaften der FBL betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die wirtschaftlichen Risiken nehmen hierdurch für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine/Kapitalgesellschaften, Partner der Wirtschaft, Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften, TV-Anstalten, Spielerinnen etc. – zu. Um die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs während einer Spielzeit im Sinn aller Beteiligten sicherzustellen, haben sich grundsätzlich alle Bewerber einer Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterziehen.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Frauen-Bundesliga zu erfüllenden Anforderungen richten sich danach, ob der Bewerber selbst, eine Tochtergesellschaft oder sein Mutterverein im Sinn von § 16c der DFB-Satzung oder eine über denselben Mutterverein mit dem Bewerber verbundene andere Tochtergesellschaft im Sinn von § 16c der DFB-Satzung für die kommende Spielzeit (t/t+1) parallel auch am Lizenzierungsverfahren der DFL für die Bundesliga oder 2. Bundesliga oder am Zulassungsverfahren der DFB GmbH & Co. KG für die 3. Liga der Herren teilnimmt („Parallelbewerbung“).

Der nachfolgende Abschnitt A („Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“) findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung durchgeführt wird; Abschnitt B („Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung“) hingegen nur, wenn dies der Fall ist. Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, dass die genannten Verfahren im Herren-Bereich ebenfalls eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beinhalten und Doppelprüfungen vermieden werden sollen.

Die nach dieser Richtlinie geregelten Zuständigkeiten der DFB GmbH & Co. KG werden, soweit sie die Spielzeit 2026/2027 betreffen, mit Wirkung zum 1.7.2026 auf die FBL GmbH übertragen, sofern die FBL GmbH zum 1.7.2026 in die Stellung der DFB GmbH & Co. KG eintritt, frühestens jedoch mit Begründung der Zuständigkeit der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen. Sollte eine solche Zuständigkeitsbegründung nicht erfolgen, verbleiben die Zuständigkeiten allein bei der DFB GmbH & Co. KG.

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der nachfolgende Abschnitt A findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung im Sinne dieser Richtlinien vorliegt. Findet eine Parallelbewerbung statt, sind die Anforderungen des Abschnitts B zu erfüllen.

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der

Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB GmbH & Co. KG folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1.1.t-1 bis 31.12.t-1
- c) Lagebericht des Vorstands
- d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1. Soweit für die Planungsrechnung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ notwendig werden, sind diese auf Annahmen bezüglich des sportlichen Erfolges zu beschränken.
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter a) bis d) genannten Unterlagen.
- f) Gesonderter Vermerk des Wirtschaftsprüfers zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis d) die Aussage getroffen, dass der Abschluss/Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Abschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es der DFB GmbH & Co. KG zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens (Verein/Kapitalgesellschaft) bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der FBL, hat er der DFB GmbH & Co. KG bis 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB GmbH & Co. KG

zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt die DFB GmbH & Co. KG dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der FBL einen ihm von der DFB GmbH & Co. KG vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 2. FBL erteilen den Auftrag zur prüferischen Durchsicht an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB GmbH & Co. KG bedarf.

2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
 - b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
 - c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
 - d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB GmbH & Co. KG beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB GmbH & Co. KG den Bewerber unverzüglich,
 - e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB GmbH & Co. KG beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB GmbH & Co. KG den Bewerber unverzüglich,
 - f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der DFB GmbH & Co. KG, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
 - g) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der DFB GmbH & Co. KG entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB GmbH & Co. KG den Bewerber unverzüglich,
 - h) wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören

insbesondere – aber nicht ausschließlich – Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 25, Verträge, mit denen Werbe-rechte des Bewerbers übertragen werden, und Vermarktungs- und Agenturverträge,

- i) eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB GmbH & Co. KG die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
- j) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
- k) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird; hat der Bewerber bereits eine oder mehrere Patronatserklärungen abgegeben, kann er dennoch zur FBL zugelassen werden, wenn er statt der in Absatz 1 geforderten Erklärung innerhalb der Bewerbungsfrist
 - einen zu begründeten Ausnahmeantrag an die DFB GmbH & Co. KG stellt,
 - die Patronatserklärung(en) der DFB GmbH & Co. KG offenlegt,
 - eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abgibt, dass er bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine weitere Patronatserklärung abgeben wird und
 - die mit den Patronatserklärungen verbundenen wirtschaftlichen Risiken durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers detailliert erläutert werden;über den Ausnahmeantrag und etwaige Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Bewerbers wird im Rahmen der Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers entschieden,
- l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
- m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheb-

licher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,

- n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände. Gegebenenfalls kann die DFB GmbH & Co. KG verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nrn. 2. a) – 2. n) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur FBL, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

3. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

4. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

Sind der DFB GmbH & Co. KG zu den aus Nrn. 3. und 4. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise bis zu einem genau zu bezeichnenden Termin vollumfänglich zu erbringen sind.

6. Die DFB GmbH & Co. KG oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB GmbH & Co. KG auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der FBL.

II. Prüferische Durchsicht („limited review“) durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buchs des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG wird unter anderem die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich. Hinsichtlich der Anforderungen an die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung wird auf die im International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

1. Vom Bewerber einzureichende Unterlagen

Für das Zulassungsverfahren sind zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber bei der DFB GmbH & Co. KG die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

2. Bericht über die prüferische Durchsicht

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

a) Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen) handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird.

Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu nennen und zu beschreiben:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

bb) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

b) Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z.B. Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder der Plausibilisierung der Annahmen.

c) Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben, sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellte Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder die aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFB.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist nachfolgende Feststellung im Bericht über die prüferische Durchsicht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen

- Erträge Spielbetrieb (GuV Pos. 1.1.),
- Erträge Werbung (GuV Pos. 1.2.),
- Erträge Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung (GuV Pos. 1.3.),
- Aufwendungen Personal (GuV Pos. 4.1) sowie
- bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen, falls wesentliche Abweichungen von mehr als zehn Prozent zu den Vergangenheitswerten vorliegen,

sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Zulassungsbewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist;
- die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Soweit für die Beurteilung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des ISAE 3400 notwendig werden, sind diese im Bericht über die prüferische Durchsicht zu benennen.

bb) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 15.3.t erfüllt worden sind

oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Es ist auszuführen, ob die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t–1 Einwendungen ergeben haben.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung/ Übernahme aus LQ-Passiva	Gesamtbetrag zum 31.12.t–1 lt. LQ-Passiva	Höhe der bereits zum 31.12.t–1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t–1 und 15.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag – Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von diesem Prüfungsstandard sind im Bericht über die prüferische Durchsicht klar zu benennen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist zusätzlich auf die aktuelle Fassung der Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hinzuweisen.

3. Anlagen zum Bericht über die prüferische Durchsicht

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

a) Jahres-/Zwischenabschluss

aa) Bilanz 31.12. t–1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gemäß § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva

31.12.t-1

31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. Spielerinnenwerte
5. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva

31.12.t-1

31.12.t-2/30.6.t-1

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften:

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung bei Vereinen:

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen – davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Vorlage der DFB GmbH & Co. KG erstellt werden.

	Lfd. Periode <u>1.7.t-1 – 31.12.t-1</u>	Vorjahr <u>1.7.t-2 – 30.6.t-1</u>
1. Umsatzerlöse		
1.1 Spielbetrieb		
1.1.1. Meisterschaftsspiele		
1.1.2. DFB-Pokalspiele		
1.1.3. Internationale Wettbewerbe		
1.1.4. Hallenturniere		
1.1.5. Freundschaftsspiele/Turniere		
1.1.6. Parkausweise		
1.1.7. VIP-Raum		
1.1.8. Sonstige		
1.2 Werbung		
1.2.1. Bandenwerbung		
1.2.2. Trikotwerbung		
1.2.3. Ausstatter/Ausrüster		
1.2.4. Stadionzeitung/Programmverkauf		
1.2.5. Videotafeln/Stadiondurchsagen		
1.2.6. Fanartikel		
1.2.7. Überlassung Nutzungsrechte		
1.2.8. Sonstige		
1.3 Fernseh- und Hörfunkverwertung		
1.4 Sonstige Erträge		
1.4.1. Zuschüsse Verbände		
1.4.2. Öffentliche Zuschüsse		
1.4.3. Sonstige Zuschüsse		
1.4.4. Verkaufsstände		
1.4.5. Sonstige Erträge		
1.5 Transfereinnahmen/Transfer-Entschädigung		
2. Erträge Frauen 2 und Mädchen		
2.1 Spielerträge		
2.2 Mitgliedsbeiträge		
2.3 Spenden/Förderbeiträge		
2.4 Zuschüsse Toto-Lotto		
2.5 Zuschüsse Verbände		
2.6 Öffentliche Zuschüsse		
3. Erträge Übrige Sportabteilungen		
3.1 Summe Männer-/Juniorenfußball		
3.2 Summe andere Bereiche		
3.3 Summe Sonstige		

	Lfd. Periode <u>1.7.t-1 – 31.12.t-1</u>	Vorjahr <u>1.7.t-2 – 30.6.t-1</u>
4. Aufwand Frauen-Bundesliga		
4.1 Personalaufwand Spielbetrieb		
4.1.1 Grundgehälter Spielerinnen		
4.1.2 Gehälter/Honorar Funktionsteam		
4.1.3 Prämien		
4.1.4 Verwaltung		
4.1.5 Gesetzlicher Aufwand		
4.1.6 Aufwand VBG		
4.1.7 Fahrtkostensersatz		
4.1.8 Sonstige Personalausgaben		
4.2 Spielaufwand		
4.2.1 Stadionbenutzung		
4.2.2 Kassen-/Ordnungs-/Sanitätsdienst		
4.2.3 Schiedsrichterkosten		
4.2.4 Werbung und Repräsentation		
4.2.5 Reisekosten Pflichtspiele		
4.2.6 Entschädigung Spielgegner		
4.2.7 Freundschaftsspiele/Turniere		
4.2.8 Verbandsabgaben		
4.2.9 Trainingslager		
4.2.10 Sonstige Spielaufwendungen		
4.3 Sachaufwand		
4.3.1 Gesundheitliche Betreuung		
4.3.2 Kleidung/Sportmaterialien		
4.3.3 Verwaltungskosten		
4.3.4 Abschreibungen		
4.3.5 Zinsaufwendungen		
4.3.6 Sonstiger Aufwand		
4.4 Transferaufwand/Ausbildungsentschädigung		
4.5 Steuern (vom Ertrag und Sonstige)		
5. Aufwand Frauen 2 und Mädchen		
5.1 Personalaufwand		
5.1.1 Spielerinnen 2. Mannschaft		
5.1.2 Funktionsteam		
5.1.3 Fahrtkosten		
5.2 Spielaufwand		
5.2.1 Stadionbenutzung		
5.2.2 Reisekosten		
5.2.3 Sonstiger Spielaufwand		
5.3 Sachaufwand		
5.3.1 Kleidung/Sportmaterialien		
5.3.2 Sonstiger Sachaufwand		
6. Übrige Sportbereiche		
6.1 Summe Männer-/Juniorenfußball		
6.2 Summe andere Bereiche		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		

cc) Anhang

(1) Liquiditätsstatus Aktiva

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss der Liquiditätsstatus Aktiva gemäß Vorlage der DFB GmbH & Co. KG erstellt werden.

Bilanzposten	Bezeichnung des LO-Postens Aktiva	Gesamtbetrag T€ zum 31.12.t-1	Davon fällig bis 30.6.t	Seit 31.12.t-1 bereits als Mittelzufluss realisiert	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungs- beschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
Forderungen aus Transfer								
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungs- nehmers verbunden sind								
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunter- nehmen								
Sonstige Forderungen								
Wertpapiere								
Kasse/Bankguthaben								
Rechnungsabgrenzung/ latente Steuern								
Summe								

(2) Liquiditätsstatus Passiva

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss der Liquiditätsstatus Passiva gemäß Vorlage der DFB GmbH & Co. KG erstellt werden.

Bilanzposten	Bezeichnung des LQ-Postens Aktiva	Gesamt- betrag T€ zum 31.12.t-1	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig von 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen							
Verbindlichkeiten Kreditinstitute							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
Verbindlichkeiten aus Transfer							
Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zuassumnehmers verbunden sind							
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen							
Steuerverbindlichkeiten							
Sonstige Verbindlichkeiten							
Rechnungsabgrenzung/ latente Steuern							
Summe							

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	Zugesagter Kreditrahmen	Verbindliche Zusage bis

-
- (3) Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 1.1.t bis 30.6.t und 1.7.t bis 30.6.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Stand 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

b) Lagebericht (§ 289 HGB)

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen. Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen
- sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.
- Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB GmbH & Co. KG beweiskräftig zu dokumentieren.

c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

aa) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die unmittelbar oder mittelbar (im Sinne von § 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) fünf oder mehr Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Stimmrechts- und Kapitalanteils explizit aufzuführen.
- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten,
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundes-

liga und der 3. Liga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben

- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

bb) Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

cc) Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren, und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 25 für Bewerber der FBL und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte.

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen. Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrags Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichert, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

-
- Firma und Rechtsform
 - Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
 - Verteilung des Kapitals
 - Beteiligungsquote und gegebenenfalls davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
 - Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
 - Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
 - Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
 - Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
 - Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
 - Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen.
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

- e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die (Plan-)Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Vorlage der DFB GmbH & Co. KG erstellt werden.

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
Seite 1	T€	T€	T€	T€
1. Erträge Frauen-Bundesliga				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1 Meisterschaftsspiele				
1.1.2 DFB-Pokalspiele				
1.1.3 Internationale Wettbewerbe				
1.1.4 Hallenturniere				
1.1.5 Freundschaftsspiele/-Turniere				
1.1.6 Parkausweise				
1.1.7 VIP-Raum				
1.1.8 Sonstige				
Summe 1.1.	0	0	0	0
1.2. Werbung				
1.2.1 Bandenwerbung				
1.2.2 Trikotwerbung				
1.2.3 Ausstatter/Ausrüster (ggf. anteilig)				
1.2.4 Stadionzeitung/Programm-Verkauf				
1.2.5 Videotafeln, Stadionsdurchsagen				
1.2.6 Fanartikel				
1.2.7 Überlassung Nutzungsrechte				
1.2.8 Sonstige				
Summe 1.2.	0	0	0	0
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
1.4. Sonstige Erträge				
1.4.1 Zuschüsse Verbände				
1.4.2 Öffentliche Zuschüsse				
1.4.3 Sonstige Zuschüsse				
1.4.4 Verkaufsstände				
1.4.5 Sonstige Erträge				
Summe 1.4.	0	0	0	0
1.5. Transfereinnahmen/Transfer-Entschädigung				
Summe 1. Erträge Frauen-Bundesliga	0	0	0	0
2. Erträge Frauen 2 und Mädchen				
2.1. Spielerträge				
2.2. Mitgliedsbeiträge (ggf. anteilig)				
2.3. Spenden/Förderbeiträge (ggf. anteilig)				
2.4. Zuschüsse Toto-Lotto (ggf. anteilig)				
2.5. Zuschüsse Verbände				
2.6. Öffentliche Zuschüsse				
3. Erträge übrige Sportabteilungen				
3.1. Summe Männer-/Juniorenfußball				
3.2. Summe anderer Bereiche				
3.3. Summe Sonstige				
Summe 2. und 3. Frauen 2 und Mädchen/anderer Bereiche	0	0	0	0
Gesamtsumme Erträge	0	0	0	0

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
Seite 2	T€	T€	T€	T€
4. Aufwand Frauen-Bundesliga				
4.1. Personalaufwand				
4.1.1 Grundgehälter Spielerinnen				
4.1.2 Gehälter/Honorar Funktionsteam				
4.1.3 Prämien				
4.1.4 Verwaltung (ggf. anteilig)				
4.1.5 Gesetzlicher Sozialaufwand				
4.1.6 Aufwand für VBG (ggf. anteilig)				
4.1.7 Fahrtkostenersatz				
4.1.8 Sonstige Personalausgaben				
Summe 4.1.	0	0	0	0
4.2. Spielaufwand				
4.2.1 Stadionbenutzung (ggf. anteilig)				
4.2.2 Kassen-/Ordnungs-/Sanitätsdienst				
4.2.3 Schiedsrichterkosten				
4.2.4 Werbung und Repräsentation				
4.2.5 Reisekosten Pflichtspiele				
4.2.6 Entschädigung Spielgegner				
4.2.7 Freundschaftsspiele/Turniere				
4.2.8 Verbandsabgaben				
4.2.9 Trainingslager				
4.2.10 Sonstige Spielaufwendungen				
Summe 4.2.	0	0	0	0
4.3. Sachaufwand				
4.3.1 Gesundheitliche Betreuung				
4.3.2 Kleidung/Sportmaterialien (ggf. anteilig)				
4.3.3 Verwaltungskosten				
4.3.4 Abschreibungen				
4.3.5 Zinsaufwendungen				
4.3.6 Sonstiger Aufwand				
Summe 4.3.	0	0	0	0
4.4. Transferaufwand/Ausbildungsentschädigungen				
4.5. Steuern (vom Ertrag und Sonstige)				
Summe 4. Aufwand Frauen-Bundesliga	0	0	0	0
5. Aufwand Frauen 2 und Mädchen				
5.1. Personalaufwand				
5.1.1 Spielerinnen 2. Mannschaft				
5.1.2 Funktionsteam (inkl. SV, BG)				
5.1.3 Fahrtkostenersatz				
5.2. Spielaufwand				
5.2.1 Stadionbenutzung (ggf. anteilig)				
5.2.2 Reisekosten				
5.2.3 Sonstiger Spielaufwand				
5.3. Sachaufwand				
5.3.1 Kleidung/Sportmaterialien (ggf. anteilig)				
5.3.2 Sonstiger Sachaufwand				
Summe 5. Aufwand Frauen 2 und Mädchen	0	0	0	0
6. Aufwand übrige Sportbereiche				
6.1. Summe Männer-/Juniorenfußball				
6.2. Summe anderer Bereiche				
Summe 6. Aufwand anderer Bereiche/Männer u. Junioren	0	0	0	0
Gesamtsumme Aufwand	0	0	0	0
= Überschuss/Fehlbetrag	0	0	0	0

Geplante Investitionstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
7. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielervermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
8. – Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 30.6.t als Verbindlichkeit ausgewiesen		
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
10. – Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 30.6.t als Verbindlichkeit ausgewiesen		
11. = Saldo Investitionstätigkeit	0	0

Geplante Finanzierungstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
12. + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten und aus der Begebung von Anleihen		
13. – Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-)Krediten und Anleihen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 12.)		
14. = Saldo Finanzierungstätigkeit	0	0
Gesamtsaldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0	0

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit FBL“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann die DFB GmbH & Co. KG im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es der DFB GmbH & Co. KG ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

1. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschemata:

Liquiditätsberechnung		T€
+	Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
-	Verfügungsbeschränkungen	
+	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1	
-	Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Rückstellungen 31.12.t-1	
+	Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+	Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
=	Zwischensumme 1	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag 1-6/t	
+	Abschreibungen 1-6/t	
+	Auflösung aRAP 1-6/t	
+	Auflösung aktive latente Steuern 1-6/t	
-	Auflösung pRAP 1-6/t	
-	Auflösung passive latente Steuern 1-6/t	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit 1-6/t	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit 1-6/t	
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV 1-6/t	
=	Zwischensumme 2	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag 7/t-6/t+1	
+	Abschreibungen 7/t-6/t+1	
+	Auflösung aRAP 7/t-6/t+1	
-	Auflösung aktive latente Steuern 7/t-6/t+1	
-	Auflösung pRAP 7/t-6/t+1	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit 7/t-6/t+1	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit 7/t-6/t+1	
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV 7/t-6/t+1	
Spielzeitübergreifender Liquiditätseffekt:		
+	50 % der in der Plan-GuV 7/t - 6/t+1 ausgewiesenen VBG-Aufwendungen	
=	Liquidität per 30.6. t+1	

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t – 30.6.t und 1.7.t – 30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich von der DFB GmbH & Co. KG nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Liquiditätsstatus Passiva sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite werden ausschließlich von Kreditinstituten, die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Kreditgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügen, oder Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügen, berücksichtigt; sie müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Zulassungsbewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme/Verzehr der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.6.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstituts bzw. des Versicherungsunternehmens abhängig. Hierzu ist folgende Vorlage zu verwenden:

Angaben zu Kontokorrentkrediten

(Briefkopf/Originalpapier des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens)

BESTÄTIGUNG – Frauen-Bundesliga (FBL) – für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit der DFB GmbH & Co. KG in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur Frauen-Bundesliga (FBL) und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der FBL einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der FBL ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen, insbesondere der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch die DFB GmbH & Co. KG auferlegt, eine Bestätigung hinsichtlich sämtlicher dem (Verein/Kapitalgesellschaft) durch die (Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen) eingeräumter Kontokorrentkredite vorzulegen.

Dies vorausgeschickt bestätigen wir, die (Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen), der DFB GmbH & Co. KG folgendes:

1. Wir haben dem (Verein/Kapitalgesellschaft) am (Datum) einen Kontokorrentkredit in Höhe von € (Betrag) eingeräumt. Der Zinssatz im Fall der Inanspruchnahme beträgt gegenwärtig (Zinssatz) %. (ggf. zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Kontokorrentkredite).
2. Wir werden dem (Verein/Kapitalgesellschaft) den/die Kontokorrentkredit(e) jederzeit und in voller Höhe bis mindestens zum (30.6.t+1) gewähren und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordentlich kündigen.
3. *(Alternative 1:)*
Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurden oder werden keine Sicherheiten gestellt. Diese Erklärung umfasst Sicherheiten, die der (Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen) durch den (Verein/Kapitalgesellschaft) zur Besicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und daher nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) gestellt wurden. Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung von Sicherheiten abhängig.
(Alternative 2:)
Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurde(n) bzw. werden die nachfolgenden Sicherheit(en) gestellt:
 - (Beschreibung der Sicherheiten)
Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig.
4. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die FBL GmbH zum 1.7.2026 in die Stellung der DFB GmbH & Co. KG eintreten wird, frühestens jedoch mit Begründung der Zuständigkeit der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen. Sollte eine solche Zuständigkeitsbegründung nicht erfolgen, verbleibt die Zuständigkeit allein bei der DFB GmbH & Co. KG.

(Ort, Datum), (Firmenstempel des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Zulassungsgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Zulassungsgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist und keine sachlichen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber sämtliche Verträge über T€ 25 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Garantiert ein Vermarkter die Erträge aus Werbung (bzw. aus der Verpachtung von Werberechten), werden diese nur dann berücksichtigt, wenn der DFB GmbH & Co. KG ein Vertrag zwischen Bewerber und Vermarkter vorgelegt wird, welcher dem Bewerber eine Garantiesumme zusichert, und keine sachlichen Gründe gegen die Anerkennung sprechen.

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Klubs vorgelegt werden.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse in Form von Fremdkapital

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten, die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Kreditgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügen, oder Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügen, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

Mittelzuflüsse in Form von Eigenkapital

Zuflüsse zur Erhöhung des Eigenkapitals (z. B. Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen oder sonstige Eigenkapitalmaßnahmen) des Bewerbers können in der Liquiditätsberechnung nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist. Der Mittelzufluss ist gesichert, wenn der Bewerber nachweist, dass die liquiden Mittel bereits geflossen sind oder der künftige Mittelzufluss durch Bankgarantie gemäß Vorlage der DFB GmbH & Co. KG oder durch Verpfändung von Bankguthaben gewährleistet ist.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen der DFB GmbH & Co. KG, Sicherheiten in Form von Garantieerklärungen von Kreditinstituten die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Kreditgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügen, oder Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügen, oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

2. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb soll nicht nachhaltig gemindert werden. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehungsprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen.

3. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die DFB GmbH & Co. KG hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber

die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto der DFB GmbH & Co. KG oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden in ihrer Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto der DFB GmbH & Co. KG oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG), die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, bei der DFB GmbH & Co. KG hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z.B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die bei der DFB GmbH & Co. KG hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen beziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung von Auflagen siehe Abschnitt D.

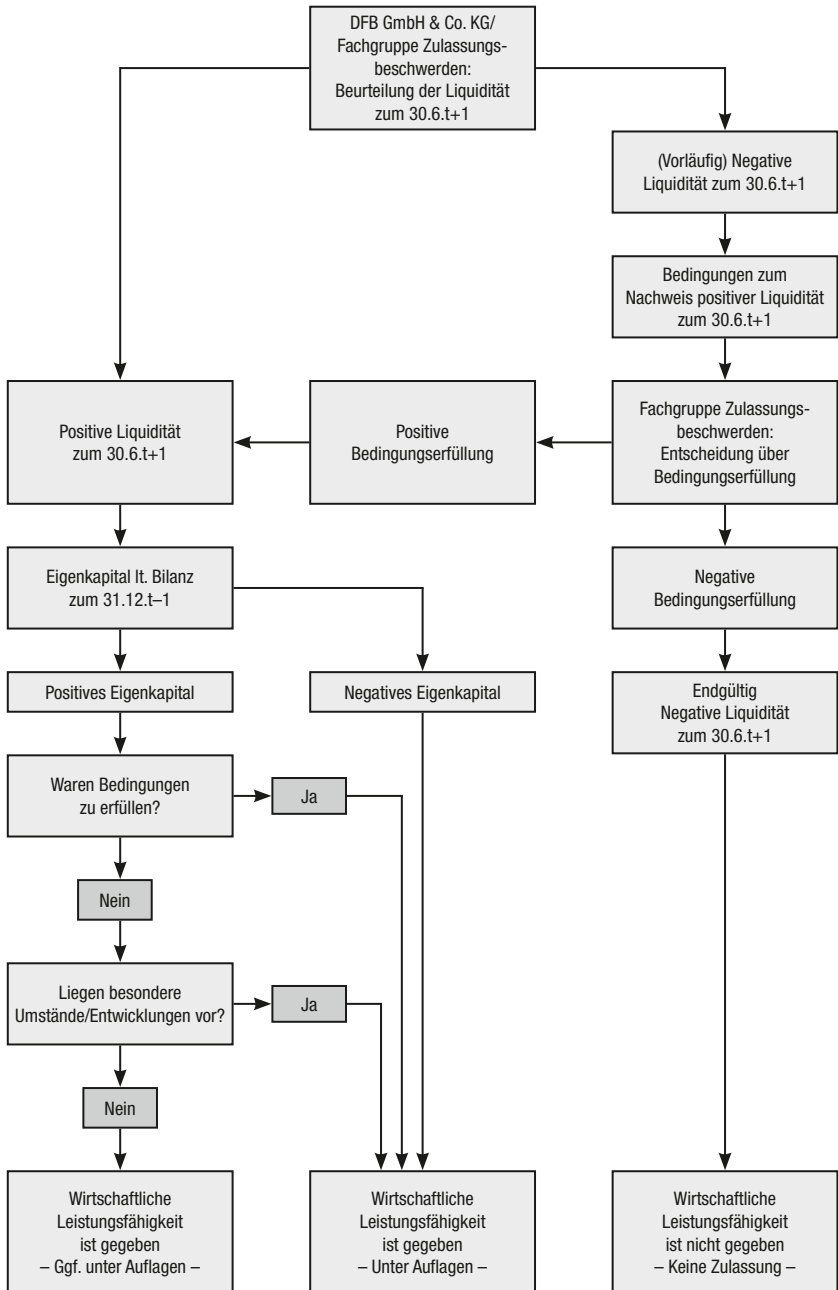
Die Entscheidungen der DFB GmbH & Co. KG folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden. Neben der oben genannten und in Abschnitt D beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit t/t+1 zu erfüllen sind.

Diese können unter anderem:

- a) die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t inkl. aktualisierter Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Liquiditätsstatus Aktiva und Passiva;
- b) die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellten etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen worden ist;
- c) sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen fordern.

Die DFB GmbH & Co. KG kann auch dann Auflagen erteilen, wenn der Bewerber im Zulassungsverfahren zum 31.12.t-1 ein positives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweist und zum 30.6.t+1 eine positive Liquidität darstellt.

Grundsätzliches Entscheidungsschema



Liquiditätsreserve in Form einer Garantieerklärung

(Briefkopf/Originalpapier des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens)

**GARANTIEERKLÄRUNG
– Frauen-Bundesliga (FBL) –**

für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit der DFB GmbH & Co. KG (DFB KG) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur FBL und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb FBL einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der FBL ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch die DFB GmbH & Co. KG auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (Verein/Kapitalgesellschaft) gegenüber der DFB GmbH & Co. KG oder Dritten zu stellen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die FBL GmbH zum 1.7. in die Stellung der DFB GmbH & Co. KG als Garantieempfängerin eintreten wird, frühestens jedoch mit Begründung der Zuständigkeit der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen. Sofern die FBL GmbH nicht zum 1.7. als Garantieempfängerin eintreten sollte, wird uns die DFB GmbH & Co. KG dies unverzüglich schriftlich anzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht bis zum 30.6. des jeweiligen Jahrs, gilt der Eintritt der FBL GmbH als Garantieempfängerin zum 1.7. als erfolgt. Sollte eine solche Zuständigkeitsbegründung nicht erfolgen, verbleibt die Garantieempfängerschaft allein bei der DFB GmbH & Co. KG.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die (Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen), uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB GmbH & Co. KG, an die DFB GmbH & Co. KG auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€

(in Worten:)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns die DFB GmbH & Co. KG vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch die DFB GmbH & Co. KG verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, die DFB GmbH & Co. KG stimmt vorher zu.

(Ort, Datum), (Firmenstempel des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

4. Behandlung von Auflagen

a) Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden (t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ – xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern. Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint. Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember t-1 ausgewiesen wird.

b) Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB GmbH & Co. KG entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch im Anhang des Jahres-/Zwischenabschlusses und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außergewöhnliche Aufwendungen reduziert werden kann. Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt. An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

c) Auflagensanktionierung

aa) Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage gemäß Buchstabe a) wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der Eigenkapitalverschlechterung ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10 % der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
- Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
- Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.
- Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

bb) Werden Unterlagen im Rahmen der Auflagenerfüllung nicht fristgerecht eingereicht, unter anderem die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t, die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellten etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen worden ist sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verwarnung bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

Der nachfolgende Abschnitt B dient insbesondere der vollständigen Erfassung der frauenfußballspezifischen Ertrags- und Aufwandspositionen des Bewerbers und somit der Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der Frauen-Bundesliga. Er findet nur Anwendung, wenn eine Parallelbewerbung im Sinn dieser Richtlinien vorliegt. Findet keine Parallelbewerbung statt, sind die Anforderungen des Abschnitts A zu erfüllen.

I. Einzureichende Unterlagen

Jeder Bewerber, auf den dieser Abschnitt Anwendung findet, muss der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), folgende Unterlagen einreichen:

1. Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t–2 bis 30.6.t–1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t–1 bis 31.12.t–1),
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1),
3. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
4. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
5. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t–1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der DFB GmbH & Co. KG, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
6. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1

vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,

7. auf Verlangen der DFB GmbH & Co. KG sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und der DFB GmbH & Co. KG die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
8. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
9. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen.

Es sind die hierzu zur Verfügung gestellten Formblätter der DFB GmbH & Co. KG zu verwenden. Bei der (Plan-)Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Positionen 3. (übrige Sportabteilungen) und 6. (Summe anderer Bereiche/Männer und Junioren) nicht ausgefüllt werden.

Einige der in der Erklärung zur Bewerbung zur FBL aufgeführten Punkte können im Falle einer Parallelbewerbung gestrichen werden.

II. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Frauen-Bundesliga gilt grundsätzlich durch die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Bundesliga oder die 2. Bundesliga bzw. für die 3. Liga der Herren als erbracht. Bewirbt sich ein Bewerber für die Frauen-Bundesliga um die Teilnahme an mehreren der o.g. Herren-Spielklassen, so ist allein die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für diejenige Spielklasse maßgeblich, für welche sich der Bewerber sportlich qualifiziert hat; bei fehlender sportlicher Qualifikation ist die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die unterste der genannten Spielklassen maßgeblich. Eine schriftliche Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der DFB GmbH & Co. KG vor einer Zulassungserteilung für die Frauen-Bundesliga auf Anfrage zu erbringen. Kann der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht werden, kann der Bewerber nicht zur Frauen-Bundesliga zugelassen werden.

III. Auflagen

Die DFB GmbH & Co. KG kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann u.a. die Einreichung von aktualisierten (Plan-)Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

C. Anforderungen an die Teilnahme an UEFA-Frauen-Klubwettbewerben

Die Teilnahme an UEFA-Frauen-Klubwettbewerben setzt voraus, dass der Zulassungsnehmer die Anforderungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe (Ausgabe 2024) erfüllt. Insbesondere sind die Bestimmungen des finanziellen Kriteriums gemäß Kapitel „Finanzielle Kriterien“ einzuhalten. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen führt zur Versagung der Lizenz für die Teilnahme an UEFA-Frauen-Klubwettbewerben.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur 2. Frauen-Bundesliga zu erfüllenden Anforderungen richten sich danach, ob der Bewerber selbst, eine Tochtergesellschaft oder sein Mutterverein im Sinne von § 16c der DFB-Satzung oder eine über denselben Mutterverein mit dem Bewerber verbundene andere Tochtergesellschaft im Sinne von § 16c der DFB-Satzung für die kommende Spielzeit (t/t+1) parallel auch am Lizenzierungsverfahren der DFL für die Bundesliga oder 2. Bundesliga oder am Zulassungsverfahren der DFB GmbH & Co. KG für die Frauen-Bundesliga oder für die 3. Liga der Herren teilnimmt („Parallelbewerbung“).

Der nachfolgende Abschnitt A („Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“) findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung durchgeführt wird. Abschnitt B („Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung“) hingegen nur, wenn dies der Fall ist. Durch diese Differenzierung sollen Doppelprüfungen vermieden werden und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der 2. Frauen-Bundesliga vollständig erfasst werden.

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

I. Einzureichende Unterlagen

1. Zur Darstellung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB GmbH & Co. KG folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Liquiditätsstatus Aktiva und Liquiditätsstatus Passiva
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - c) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
2. Der Zulassungsbewerber ist verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, die DFB GmbH & Co. KG unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z. B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände.
3. Die von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Formblätter sind zu verwenden.

Sofern die Nachweise nicht fristgerecht erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu 5 Werktagen; § 193 BGB gilt entsprechend.

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

III. Auflagen

Die DFB GmbH & Co. KG kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann unter anderem die Einreichung von aktualisierten (Plan-)Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

I. Einzureichende Unterlagen

Der Bewerber muss der DFB GmbH & Co. KG folgende Unterlagen einreichen, wobei die von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden sind (bei der (Plan-)Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Positionen 3. (übrige Sportabteilungen) und 6. (Summe anderer Bereiche/Männer und Junioren) nicht ausgefüllt werden):

1. Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t–2 bis 30.6.t–1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t–1 bis 31.12.t–1)
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1).

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

Sofern die Nachweise nicht fristgerecht erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu 5 Werktagen; § 193 BGB gilt entsprechend.

III. Auflagen

Die DFB GmbH & Co. KG kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann u.a. die Einreichung von aktualisierten (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

IV. Informationspflicht

Der Zulassungsbewerber ist verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, die DFB GmbH & Co. KG unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z. B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DFB, der DFB GmbH & Co. KG sowie der Regional- und Landesverbände des DFB anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers, bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen/des Muttervereins sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers oder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Muttervereins kann die DFB GmbH & Co. KG auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

-
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind, und – auf Anforderung der DFB GmbH & Co. KG – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.
 - g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.
 - h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“), nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.
 - i) Für eine Kapitalgesellschaft gilt des Weiteren, dass sie eine Liste der Anteilseigner vorlegen muss, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) hinwirkt.

2. Stadion

- a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG hierzu erstellten Formular.
- b) Nachweis, dass der Bewerber die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft in einem Stadion mit einem Naturrasenspielfeld austrägt.
- c) Nachweis, dass der Bewerber die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft in einem Stadion mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen, davon mindestens 300 Sitzplätze, austrägt. Mindestens 150 Sitzplätze müssen überdacht sein.
- d) Die Hauptspielstätte muss über eine Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 800 Ecam Ave (lx) (Mittelwert) verfügen. Neuanlagen müssen über „LED“ oder einen vergleichbar niedrigen Energiestandard verfügen.

Für Mannschaften, die in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, kann die Fachgruppe Frauen-Bundesligen im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur Frauen-Bundesliga ein taugliches Ausweichstadion mit einer Flutlichtanlage von mindestens 800 Ecum Ave (lx) (Mittelwert) genehmigen, welches für alle Flutlichtspiele zu nutzen ist.

Zum Nachweis ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestellttes Messprotokoll entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG erstellten Formular, welches gemeinsam mit weiteren detaillierten Erläuterungen in den „Flutlichtanforderungen Frauen-Bundesliga“ enthalten ist, einzureichen. Liegt das Ausstellungsdatum des Messprotokolls vor Beginn der laufenden Spielzeit, ist zusätzlich ein aktueller Wartungsnachweis einzureichen. Liegt das Ausstellungsdatum des Messprotokolls mehr als drei Jahre vor dem Beginn der laufenden Spielzeit, ist es nicht mehr gültig.

- e) Alle gemeldeten Platzanlagen müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleieräumen, sanitären Einrichtungen für Aktive und Zuschauer, Einrichtungen für Medienmitarbeiter, einen VIP-Raum sowie sämtliche weitere zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele der Frauen-Bundesliga erforderliche Einrichtungen verfügen; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen.
- f) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers oder in dessen angrenzendem Umland im Verbandsgebiet des DFB befinden. Über temporäre Ausnahmen, z. B. zur Ertüchtigung der eigentlichen Heimspielstätte oder bei der Nutzung eines Ausweichstadions im Zeitraum 15.11. bis 31.3. entscheidet die DFB GmbH & Co. KG, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
- g) Die Hauptspielstätte muss für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der Frauen-Bundesliga zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG hierzu erstellten Formular zu erbringen.
- h) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie in den Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga festgelegten baulichen Anforderungen.

3. Weitere Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der Frauen-Bundesliga.
- b) Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA bei der Vermittlung von Spielerinnen.
- c) Sportlicher Unterbau
 - aa) Der Bewerber muss mindestens eine weitere Frauen-Mannschaft im 11er-Spielbetrieb und mindestens zwei Mädchen-Mannschaften, davon mindestens eine B-Juniorinnen-Mannschaft, im Spielbetrieb haben. Diese Mannschaften sollen von Trainern betreut werden, die mindestens über die B-Lizenz

verfügen, soweit aufgrund der jeweiligen Spielklassen nicht höhere Anforderungen an die Trainer-Lizenz gestellt werden. Spielgemeinschaften werden nicht als sportlicher Unterbau anerkannt.

- bb) Diese Mannschaften müssen während des Spieljahres, für das die Zulassung erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.
- cc) Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die für den sportlichen Unterbau erforderlichen Mannschaften unterhält.
- d) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung
 - aa) Nachweis, dass alle Spielerinnen des Teilnehmers die Verwertung der vermögenswerten Bestandteile ihrer Persönlichkeitsrechte und ihre sonstigen vermögenswerten Rechte mit Bezug zu ihrer Sportlerinnenpersönlichkeit, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das Recht an den Spiel- und Trainingsdaten, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben, soweit sie einen Bezug zu ihrer Sportlerinnenpersönlichkeit aufweisen.
 - bb) Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und die gemäß § 5 Nr. 4. des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga von der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.
 - cc) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen ist vor der Entscheidung anzuhören.
 - dd) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo (inklusive Titelpartner) auf allen möglichen Kommunikationsmitteln, Werbeträgern (z. B. Stadionmagazin, Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheine, Auswechseltafel, Mannschaftsbus, Interview- und Medienrückwänden) sowie dem rechten Trikotärmel zu übernehmen und im Stadion fünf Meter Bandenfläche auf der Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich für dieses Logo zu reservieren.
 - ee) Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuelle Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner nachfolgende Werbeleistungen und Rechte zur Verfügung zu stellen bzw. durch vertragliche Ausgestaltung mit den Spielerinnen zu ermöglichen¹:

¹ Der inhaltliche Umfang, der vom Klub zu erbringenden Marketingleistungen im Rahmen der zentralen Ligavermarktung wird im Vorfeld einer jeden Spielzeit bis zum 30.6. in I. der „Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga“ konkretisiert.

-
- Nutzung von Klub-Logo und -Namen für kommerzielle Werbezwecke sowie zur Darstellung von Spielpaarungen,
 - Bereitstellung des offiziellen Mannschaftsfotos, der offiziellen Klubtrikots sowie die Möglichkeit zur Abbildung/digitalen Nachbildung aller Spielerinnen sowie von Trainerinnen/Trainern und Managerinnen/Managern,
 - Nutzung einer Werbefläche von bis zu 100 Quadratzentimetern auf dem rechten Trikotärmel der Klubs,
 - Aktivierung einer statischen (LED-)Bande im TV-relevanten Bereich auf Höhe der Mittellinie (Breite mindestens 5 Meter/ Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien) oder alternativ 8 Minuten LED-Bandenwerbung (Vollrotation) inkl. Parallelschaltung der zweiten Bandenreihe („Power-Pack“) bei jedem Spiel in der Frauen-Bundesliga,
 - Platzierung von jeweils maximal einem (1) Logo-Teppich (sog. Cam-Carpet) oberhalb des aus Sicht der TV-Führungskamera hinteren Torpfostens bei Free-TV Live Spielen oder maximal zwei (2) Mini-Softreiter-Banden angewinkelt zur Torauslinie jeweils oberhalb des aus Sicht der Führungskamera hinteren Torpfostens im TV-relevanten Bereich neben beiden Toren (in der Nähe der Fünfmeteraum-Linie),
 - Integration von Partner-Logos im Sponsorstrip oder in mit den wesentlichen Sponsoren des Klubs (insbesondere der Namensgeber des Stadions, der Trikot- bzw. Hauptsponsor sowie der Sportartikelausrüster) vergleichbarer Form auf den Sponsorenwänden (Kopfhöhe) bei allen Spielen der Frauen-Bundesliga. Dazu zählen insbesondere die Flash-Interview-Rückwände und sonstigen Medien-Rückwände, wie z. B. Mixed-Zone-Interviewboards (sofern vorhanden) und Medienkonferenz-Backdrops,
 - Platzierung von Partner-Logos (beidseitig) auf der Auswechselltafel bei allen Spielen der Frauen-Bundesliga,
 - Platzierung von Partner-Logos auf der Ballstele bei allen Spielen der Frauen-Bundesliga,
 - Durchführung eines Sponsoren-Aktions-Spieltags pro Saison mit allen Klubs umzusetzen,
 - Einspielung von Werbespots auf den Video-Screens im Stadion bei Heimspielen,
 - Nutzung einer Promotion-Fläche am Spieltag im Stadion-Umfeld (z. B. mit einem Stand, Pavillon etc.), um im Rahmen des Spiels werbliche/vertriebliche Maßnahmen (z. B. Promotions und Produktpräsentationen) durchzuführen,
 - Durchführung von Promotionmaßnahmen (z. B. Verteilen von Flyern, Vouchern, Give-Aways etc.) im Stadion-Umfeld am Spieltag,

-
- Durchführung von Stadionbesichtigung bzw. des Vereinsgeländes im Rahmen von Heimspielen,
 - Bereitstellung von elf (11) Einlauf-Kindern am Spieltag,
 - Durchführung von „Meet & Greet“ mit nicht für den Kader nominierten Spielerinnen oder ehemaligen Spielerinnen/Vereinslegenden im Rahmen von Heimspielen,
 - Bereitstellung von VIP-Tickets mit Zugang zum Hospitality-Bereich (sofern vorhanden) inkl. Parkschein für die Spiele der Frauen-Bundesliga,
 - Bereitstellung von Public-Tickets (mindestens Kategorie 2) für die Spiele der Frauen-Bundesliga,
 - Möglichkeit Influencer/Content-Creator zu den Spielen der Frauen-Bundesliga einzuladen und jeweils Akkreditierungen mit Zugang zum Stadion-Innenraum, dem Spielertunnel und bei Bedarf Tribünentickets zur Verfügung zu stellen,
 - Bereitstellung von aktuellen Klub-Trikots, die von den Spielerinnen und der/dem Trainerin/Trainer original unterzeichnet sind,
 - Bereitstellung von offiziellen Spielbällen, die von den Spielerinnen und der/dem Trainerin/Trainer original unterzeichnet sind,
 - Durchführung von Marketingproduktionen (einmal pro Spielzeit) unter Einbindung von mindestens vier Spielerinnen am offiziellen Marketingtag der Frauen-Bundesliga,
 - Durchführung von Content-Produktion (einmal pro Spielzeit) im Umfang von bis zu einer (1) Stunde mit mindestens vier Spielerinnen außerhalb des Marketingtags der Frauen-Bundesliga,
 - Durchführung von einem PR-Termin (einmal pro Spielzeit) mit einer Spielerin im Umfang von bis zu einer (1) Stunde,
 - Aktivierung eines Mediabudgets für Werbemaßnahmen zu den Angeboten/Produkten der Partner auf den Kanälen und Plattformen (Print & Digital) der Klubs,
 - Aktivierung eines Liga-Awards oder -Formats auf den Kanälen und Plattformen (Print & Digital) der Klubs,
- ff) Rechtsverbindliche Erklärung, dass das Klub-Logo für gesamtheitliche Merchandising- und Lizenzprodukte der Liga sowie für Kampagnen zur Verfügung gestellt wird
- gg) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs der Frauen-Bundesliga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga (z. B. „Offizieller Ballausstatter der Frauen-Bundesliga“) zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.
-

-
- e) Verpflichtung zur Einhaltung der Medien-Richtlinien der Frauen-Bundesliga und der Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga
 - f) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.
 - g) Jeder Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verpflichtet sich dazu, für alle Spielerinnen seiner Spielberechtigungsliste geeignete Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von (Wett-)Spielmanipulation durchzuführen. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Präventionsmaßnahmen legt die DFB GmbH & Co. KG fest.
 - h) Verpflichtung zur Einhaltung der Nachhaltigkeits-Richtlinien.
 - i) Verpflichtung zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung aller Spielerinnen der Spielberechtigungsliste über Anti-Doping sowie zur Prävention von Doping. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Präventionsmaßnahmen legt die DFB GmbH & Co. KG fest.

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines in Vollzeit und hauptamtlich tätigen verantwortlichen Cheftrainers für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga. Dieser muss eine gültige der folgenden Trainer-Lizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben:
 - Pro-Lizenz des DFB bzw. UEFA-Pro-Lizenz oder
 - gleichwertige im Ausland erworbene Trainer-Lizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

Übergangsregelung:

Wer vor dem 1. Juli 2024 bereits als Cheftrainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga tätig gewesen ist und lediglich über eine gültige A-Lizenz verfügt, darf seine Tätigkeit übergangsweise weiterhin ausüben. Hierzu ist es erforderlich, sich bis spätestens zum 31. Dezember 2024 aktiv für den nächsten Pro-Lizenz-Lehrgang zu bewerben. Bewirbt sich ein Cheftrainer nicht rechtzeitig oder nimmt er einen ihm zur Verfügung gestellten Lehrgangsplatz nicht an, erfüllt er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die notwendige Lizenzvoraussetzung für einen Cheftrainer in der Frauen-Bundesliga. Wird ihm trotz einer form- und fristgerechten Bewerbung kein Lehrgangsplatz zur Verfügung gestellt, gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, sich für den dann folgenden Pro-Lizenz-Lehrgang fristgerecht zu bewerben.

Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, ist spätestens 20 Werktage nach Beendigung der Tätigkeit ein Trainer mit den geforderten Kriterien nachzuweisen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet die Fachgruppe Frauen-Bundesligen.

Für Aufsteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 11 Nr. 5. Absatz 1 der DFB-Ausbildungsordnung.

Dem Trainer muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen-Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkonzepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.

- b) Benennung/Meldung eines Assistenz-Trainers (Hauptamt/Vollzeit). Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Assistenz-Trainer soll mindestens Inhaber einer gültigen A- oder A+-Lizenz sein.
- c) Benennung/Meldung eines Torhüterinnen-Trainers (Hauptamt/Vollzeit). Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Verantwortungsbereich kann sich auf weitere Frauen- und Juniorinnen-Teams des Vereins erstrecken. Der Torhüterinnen-Trainer soll den Torwart Leistungskurs erfolgreich abgeschlossen haben.
- d) Benennung/Meldung eines Athletik-Trainers (Vollzeit). Die Anstellung kann direkt beim Bewerber erfolgen oder über eine Kooperation mit einem externen Dienstleister. Der Nachweis erfolgt über Arbeits- oder Honorarvertrag. Bei einer Kooperation ist ein vertraglicher Nachweis über die Kooperation sowie ein Kooperations-Konzept (inkl. Qualitätsstandards, Präsenzzeiten, feste Ansprechpartner sowie Bestätigung des externen Dienstleisters) einzureichen.
- e) Benennung/Meldung eines Videoanalysten.
- f) Benennung/Meldung eines Sportpsychologen.
- g) Benennung/Meldung eines Arztes. Bei Pflichtspielen muss der Heimverein die Anwesenheit eines Arztes zusätzlich zum Sanitätsdienst sicherstellen.
- h) Benennung/Meldung eines Physiotherapeuten. Die Anstellung muss in Vollzeit erfolgen, wobei auch eine Aufteilung in mehrere Teilzeitstellen zulässig ist. Die Anstellung kann direkt beim Bewerber erfolgen oder über eine Kooperation mit einem externen Dienstleister. Der Nachweis erfolgt über Arbeits- oder Honorarvertrag. Bei einer Kooperation ist ein vertraglicher Nachweis über die Kooperation sowie ein Kooperationskonzept (inklusive Qualitätsstandards, Präsenzzeiten, feste Ansprechpartner sowie Bestätigung des externen Dienstleisters) einzureichen.
- i) Benennung/Meldung eines operativen Geschäftsführers/Managers (Hauptamt, Vollzeit) für die Belange der Frauen-Bundesliga-Mannschaft. Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- j) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich.
- k) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Bereich Marketing/Kommunikation. Die Anstellung muss in Hauptamt/Vollzeit erfolgen, wobei auch eine Aufteilung in zwei Teilzeitstellen zulässig ist. Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarver-

trags nachzuweisen, sofern kein Vermarktungs-/Dienstleistungsvertrag mit einer externen (Vermarktungs-) Agentur besteht. Das Muster-Stellenprofil der DFB GmbH & Co. KG ist zu beachten, wobei eine Zusammensetzung der Aufgaben aus den Stellenprofilen „Marketing“ und „Medien und Kommunikation“ zulässig ist.

- l) Benennung/Meldung eines Pressesprechers. Die Anstellung muss in Hauptamt/Vollzeit erfolgen, wobei auch eine Aufteilung in zwei Teilzeitstellen zulässig ist. Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen, sofern kein (Dienstleistungs-)Vertrag mit einer externen Agentur besteht. Das Muster-Stellenprofil der DFB GmbH & Co. KG ist zu beachten.
- m) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für Karriereplanung bzw. duale Karriere.
- n) Benennung/Meldung eines Nachwuchskoordinators/sportlichen Leiters.
- o) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikations-Einrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch eine entsprechende Erklärung.

Bei Bewerbern mit einer Mannschaft im Herren-Spielbetrieb in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga können die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß Nr. 4. a), c), e) und f) nicht durch Personen erfüllt werden, welche die entsprechende Funktion bereits für eine Herrenmannschaft ausüben.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis h) benannten/gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

- p) Benennung/Meldung eines Stadionbeauftragten.
- q) Benennung/Meldung eines Fanbeauftragten.

Bei Bewerbern mit einer Mannschaft im Herren-Spielbetrieb in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga können die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß Nr. 4. a), h), i), k) und l) nicht durch Personen erfüllt werden, welche die entsprechende Funktion bereits für eine Herrenmannschaft ausüben.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis q) benannten/gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2. b) bis 2. h), 3. a) bis 3. d)

und i) sowie 4. a) bis 4. q) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB GmbH & Co. KG die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich der DFB GmbH & Co. KG oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren der DFB GmbH & Co. KG/der DFL nicht zulässig.

III. Anforderungen an die Teilnahme an UEFA-Frauen-Klubwettbewerben

Die Teilnahme an UEFA-Frauen-Klubwettbewerben setzt voraus, dass der Zulassungsnehmer die Anforderungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe (Ausgabe 2024) erfüllt. Insbesondere sind die Bestimmungen der folgenden Kriterien einzuhalten: sportlich, soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Infrastruktur, personell und administrativ sowie rechtlich. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen führt zur Versagung der Lizenz für die Teilnahme an UEFA-Frauen-Klubwettbewerben.

IV. Zuständigkeiten

Die nach dieser Richtlinie geregelten Zuständigkeiten der DFB GmbH & Co. KG werden, soweit sie die Spielzeit 2026/2027 betreffen, mit Wirkung zum 1.7.2026 auf die FBL GmbH übertragen, sofern die FBL GmbH zum 1.7.2026 in die Stellung der DFB GmbH & Co. KG eintritt, frühestens jedoch mit Begründung der Zuständigkeit der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen. Sollte eine solche Zuständigkeitsbegründung nicht erfolgen, verbleiben die Zuständigkeiten allein bei der DFB GmbH & Co. KG.

D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren

Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit

2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber der DFB GmbH & Co. KG vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DFB, der DFB GmbH & Co. KG sowie der Regional- und Landesverbände des DFB anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann die DFB GmbH & Co. KG auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) ge-

nannten Voraussetzungen beachtet worden sind, und – auf Anforderung der DFB GmbH & Co. KG – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

- g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.
- h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“), nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.
- i) Für eine Kapitalgesellschaft gilt des Weiteren, dass sie eine Liste der Anteilseigner vorlegen muss, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) hinwirkt.

2. Stadion

- a) Bewerber müssen eine Hauptspielstätte und eine Ausweichspielstätte benennen. Mindestens eine der Spielstätten muss entweder über eine Rasenheizung (Naturrasenspielfeld) oder über einen Kunstrasenplatz verfügen, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht; der Nachweis darf grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein. Sonstige Kunstrasenplätze sind nicht zulässig.
- b) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätten entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG hierzu erstellten Formular.
- c) Alle gemeldeten Spielstätten müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleieräumen, sanitäre Einrichtungen für Aktive und

Zuschauer, Einrichtungen für Medienmitarbeiter sowie sämtliche weitere, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele der 2. Frauen-Bundesliga erforderliche Einrichtungen verfügen; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen.

- d) Die Spielstätten müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball, wobei sich die Spielstätten in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden müssen.
- e) Die Hauptspielstätte muss für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der 2. Frauen-Bundesliga zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG hierzu erstellten Formular zu erbringen. Die Angaben zu den Ausweichspielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.
- f) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen

3. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der 2. Frauen-Bundesliga.
- b) Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA bei der Vermittlung von Spielerinnen.
- c) Sportlicher Unterbau
 - aa) Der Bewerber muss mindestens eine weitere Frauen-Mannschaft im 11er-Spielbetrieb und mindestens zwei Mädchen-Mannschaften, davon mindestens eine B-Juniorinnen-Mannschaft, im Spielbetrieb haben. Diese Mannschaften sollen von Trainern betreut werden, die mindestens über die B-Lizenz verfügen, soweit aufgrund der jeweiligen Spielklassen nicht höhere Anforderungen an die Trainerlizenzen gestellt werden. Spielgemeinschaften werden nicht als sportlicher Unterbau anerkannt.
 - bb) Diese Mannschaften müssen während des Spieljahrs, für das die Zulassung erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.
 - cc) Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die für den sportlichen Unterbau erforderlichen Mannschaften unterhält.
- d) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung
 - aa) Nachweis, dass alle Spielerinnen des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.

-
- bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, 6 x 0,9 Meter) sowie Hintertor (je 6 x 0,3 Meter),
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,
 - Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus 2. Frauen-Bundesliga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-Rückwänden,
 - Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern (Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktioneller Beitrag des Liga-Sponsors, Eintrittskarten 2. Frauen-Bundesliga, Internetauftritt des Vereins),
 - Stellung von 8 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang, sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,
 - Bereitstellung des Kub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur 2. Frauen-Bundesliga zu kommunizieren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der 2. Frauen-Bundesliga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.
- e) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.
- f) Jeder Teilnehmer der 2. Frauen-Bundesliga verpflichtet sich dazu, für alle Spielerinnen seiner Spielberechtigungsliste geeignete Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von (Wett-)Spielmanipulation durchzuführen. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Präventionsmaßnahmen legt die DFB GmbH & Co. KG fest.

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga, dessen wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden betragen muss. Der Trainer muss eine gültige der folgenden Trainer-Lizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest begonnen haben:

-
- Mindestens A-Lizenz oder A+-Lizenz des DFB bzw. UEFA-A-Lizenz oder
 - gleichwertige im Ausland erworbene Trainer-Lizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

Der Arbeits- oder Honorarvertrag ist vorzulegen. Bei Beendigung der Tätigkeit von Ende der laufenden Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit entsprechender Lizenz mitzuteilen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet die Fachgruppe Frauen-Bundesligen.

Für Aufsteiger aus der 3. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5. Absatz 1 der Ausbildungsordnung.

- b) Benennung/Meldung eines Assistenz-Trainers. Die Anstellung soll mindestens in Teilzeit erfolgen. Der Assistenz-Trainer soll mindestens Inhaber einer gültigen B+-Lizenz sein.
- c) Benennung/Meldung eines Torhüterinnen-Trainers.
- d) Benennung/Meldung eines Athletik-Trainers.
- e) Benennung/Meldung eines Videoanalysten.
- f) Benennung/Meldung eines Sportpsychologen.
- g) Benennung eines Arztes. Bei Pflichtspielen soll der Heimverein die Anwesenheit eines Arztes zusätzlich zum Sanitätsdienst sicherstellen.
- h) Benennung/Meldung eines Physiotherapeuten. Der Physiotherapeut muss bei Trainingseinheiten und Spielen vor Ort sein.
- i) Benennung/Meldung eines operativen Geschäftsführers/Managers für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga. Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 20 Stunden betragen. Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- j) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich.
- k) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich;
- l) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen.
- m) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für Karriereberatung/duale Karriere.

Bei Bewerbern mit einer Mannschaft im Herren-Spielbetrieb in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga können die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß Nr. 4. a) und i) nicht durch Personen erfüllt werden, welche die entsprechende Funktion bereits für eine Herrenmannschaft ausüben.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis m) benannten/gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2. a), 2. c) bis 2. f), 3. a) bis 3. d) sowie 4. a) bis 4. m) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB GmbH & Co. KG die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich der DFB GmbH & Co. KG oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren der DFB GmbH & Co. KG/der DFL nicht zulässig.

MEDIEN-RICHTLINIEN FÜR DIE TEILNEHMER DER FRAUEN-BUNDESLIGA

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medien-Richtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Medien-Richtlinien können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Medien-Richtlinien und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Medien-Richtlinien zu seinen Gremien. Soweit in diesen Medien-Richtlinien der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

I. Personelle Anforderungen

1. Pressesprecher/in

Teilnehmer der Frauen-Bundesliga müssen einen Pressesprecher (Anstellung in Hauptamt/Vollzeit, wobei auch eine Aufteilung in zwei Teilzeitstellen zulässig ist) benennen/melden (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 4. f)). Die Beschäftigung des Pressesprechers ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Pressesprecher trägt im Verein die Zuständigkeit für den Bereich Medien und Kommunikation und ist dort fester Ansprechpartner. Der Kernarbeitsbereich des Pressesprechers liegt in der Kommunikation und Medienarbeit.

Der Pressesprecher soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und muss bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Bei Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden und vor Ort sein.

Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Medien-Richtlinien.
- Koordination und Kontrolle der Mixed Zone.
- Verantwortliche/r Ansprechpartner/in für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung und Interviewanfragen) und bei den Heim- und Auswärtsspielen des Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt die aufgebaute

Fernseh-TV- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden „TV-Produktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.

- Aushändigung der Mannschaftsaufstellungen als Presseinformation an alle Medienvertreter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Logo der Frauen-Bundesliga zu integrieren.
- Überprüfung der Netzzugangsmöglichkeiten für Medienvertreter auf Funktionstüchtigkeit am Spieltag.
- Die Pressesprecher der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche (inklusive Kamera-Positionen und TV-Compound) und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Pressesprecher und der Leiter des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medien-Richtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

II. Infrastrukturelle Anforderungen

1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer möglichst zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein.

Der ungehinderte Zugang der Medienvertreter zur Pressetribüne und von dort zur Mixed Zone, beziehungsweise zum Pressekonferenzraum, muss gewährleistet sein. Die Pressetribüne muss über Plätze mit gekennzeichneten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein.

Die Pressetribüne muss mit mindestens zehn eingerichteten Arbeitsplätzen mit Pult und Strom sowie ausreichenden Netzzugangsmöglichkeiten (WLAN oder LAN) ausgestattet sein. Die Anzahl muss bei Spielen mit ge-

steigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Es ist auf eine ausreichende Größe der Medienarbeitsplätze und Pulte zu achten, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

2. Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich und im Stadioninnenraum

a) Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich

Es wird empfohlen, die Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich, soweit erforderlich, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abzutrennen. Optional können die Arbeitsplätze auf der Pressetribüne im TV- und Hörfunk-Bereich innerhalb von Kabinen liegen, deren Standort die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Im Tribünenbereich sind folgende Positionen vorzuhalten:

aa) Kommentatoren-Positionen:

Für TV-Erstverwerter sind zwei Medienarbeitsbereiche für Kommentatoren mit jeweils drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Tribünenseite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne), der für die technische Ausstattung durch einen TV-Erstverwerter zur Erstellung eines Audio-Kommentars während des Spiels geeignet ist, vorzuhalten. Bei den Spielen, die von drei TV-Erstverwertern (Pay-TV und Free-TV) live übertragen werden, sind drei Kommentatoren-Positionen vorzuhalten. Die Arbeitsbereiche für Kommentatoren sollen jeweils von beiden Seiten zugänglich sein, müssen jeweils über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Medienarbeitsbereiche für Kommentatoren müssen jeweils folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausstattung mit jeweils mindestens einem Arbeitstisch (Größe mindestens 180 cm breit, 80 cm tief und 75 cm hoch) und in einer Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Dazu sollen Monitore schräg in den jeweiligen Arbeitstisch eingelassen werden können.
- Ausstattung jeweils mit Einzelsitzen, die höhenverstellbar sein sollen.
- Arbeitstische sollen (für mögliche Abendspiele) mit Schreiblichtern ausgestattet sein.
- Ausstattung jeweils mindestens mit zwei Steckdosen und zwei ausreichend dimensionierten Netzzugangsmöglichkeiten.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

bb) Beobachter-Position:

Für TV-Erstverwerter sind drei Arbeitsplätze mit Tisch auf der Tribünenseite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne), der für die technische Ausstattung durch einen TV-Erstverwerter zur Spielbeobachtung geeignet ist, vorzuhalten.

cc) Beobachter-Platz (Observer Seat):

Für TV-Zweitverwerter sind vier Tribünenplätze mit oder ohne Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne bzw. in deren Nähe) zur Spielbeobachtung vorzuhalten.

dd) Hörfunk

Im zentralen Bereich der Presstribüne sind ausreichend Positionen für Hörfunk-Kommentatoren einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens eine Steckdose pro Position) und Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

b) Medienarbeitsbereiche und Interview-Zonen im Stadioninnenraum

Medienarbeitsbereiche und Interview-Zonen im Stadioninnenraum sind am Spielfeldrand, Medienarbeitsbereiche zwischen den Technischen Zonen und den Eckfahnen für folgende Positionen vorzuhalten:

aa) Presenter-Position:

Für TV-Erstverwerter sind zwei Bereiche für Moderationen (mindestens 5 x 6 Meter), in der Regel ausgestattet mit jeweils einem Moderationstisch, für jeweils bis vier Personen im „ON“ und mit bis zu zwei Monitoren, vorzusehen. Bei den Spielen, die von drei TV-Erstverwertern (Pay-TV und Free-TV) live übertragen werden, sind drei Presenter-Positionen vorzusehen.

An der Presenter-Position muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Optik behindern können. Angebrachte Kabel, Scheinwerfer, Stative, etc. müssen in einem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

bb) Fieldreporter-Position (FP):

Für TV-Erstverwerter sind zwei Bereiche zur Durchführung von Interviews oder Aufsaßern („Stand-Ups“), in der Regel ohne weitere Studio- oder technische Ausstattung, für jeweils eine bis vier Personen im „ON“ vorzusehen. Bei den Spielen, die von drei TV-Erstverwertern (Pay-TV und Free-TV) live übertragen werden, sind drei Fieldreporter-Positionen vorzusehen.

cc) Fieldreporter-Platz (FPL):

Für TV-Erstverwerter sind zwei Arbeitsbereiche am Rand des Stadioninnenraums mit Blickmöglichkeit auf das Spielfeld, die sich jeweils zur Einrichtung eines technischen Arbeitsplatzes für

bis zu zwei Fieldreporter mit bis zu zwei Monitoren während des Spiels eignen, vorzuhalten. Bei den Spielen, die von drei TV-Erstverwertern (Pay-TV und Free-TV) live übertragen werden, sind drei Fieldreporter-Plätze vorzuhalten.

dd) Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der TV-Erstverwerter direkt nach Spielende ist bei Live-Übertragungen durch TV-Erstverwerter ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Super-Flash-Interviews müssen vor transparenten Interview-Rückwänden stattfinden. Es müssen mindestens zwei (empfohlen sind drei) transparente Interview-Rückwände für die Super-Flash-Position zur Verfügung gestellt werden. Auf den Interview-Rückwänden sind Logos der Partner für die zentrale Ligavermarktung (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d)) zu integrieren.

ee) Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der TV-Zweitverwerter ist nach Spielende ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview-Zone aufhalten und dort Interviews führen.

Flash-Interviews müssen vor nicht-transparenten Interview-Rückwänden stattfinden. Es müssen mindestens zwei nicht-transparente Interview-Rückwände für die Flash-Position zur Verfügung gestellt werden. Auf den Interview-Rückwänden sind Logos der Partner für die zentrale Ligavermarktung (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d)) zu integrieren.

ff) Positionen für Live-Schalten:

Für TV-Zweitverwerter ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn ein Arbeitsbereich für Live-Schalten von Aufsamern („Stand-Up“) durch eine Person vorzusehen. Live-Schalten sind im Bereich einer Presenter-Position oder in einer Super-Flash-Interview-Zone durchzuführen.

3. Weitere Medienbereiche

a) Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab

spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn im Stadion dauerhaft zu besetzen. Wird die Akkreditierungsstelle erst später besetzt, muss dies den Medien mit ausreichendem Vorlauf kommuniziert werden.

b) Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 20 Medienvertreter vorhanden sein (Empfehlung: getrennt vom öffentlichen VIP-Bereich). Dieser kann auch als Medienarbeitsraum genutzt werden und muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainerinnen/Trainer und andere Vereinsangehörige sollte ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein.

Es ist zu gewährleisten, dass der Ablauf der Pressekonferenz ungestört und professionell durchgeführt werden kann. Dies gilt vor allem dann, wenn die Pressekonferenz in einem für das Publikum geöffneten Bereich wie dem VIP-Raum stattfindet. Sollte es dennoch wiederholt zu Störungen durch anwesende Zuhörer kommen, muss die Pressekonferenz an einem alternativen Ort vorgenommen werden. Der Pressekonferenzraum muss über mindestens 20 Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen. Der Pressekonferenzraum ist wie folgt einzurichten: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium oder eine ebenerdige Tischreihe für fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage und einem mobilen Mikrofon, sofern erforderlich.

Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem auch das DFB-Logo der Frauen-Bundesliga zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raums muss eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stativ aufgebaut sein. Bei hohem Medienaufkommen wird empfohlen, eine Split-Box und eine Tonanlage sowie einen Zugang zu den Kabelwegen einzurichten.

c) Medienarbeitsraum

Es kann ein separater Medienarbeitsraum mit Arbeitsplätzen, die mit Strom auszustatten sind, für Medienvertreter und Fotografen eingerichtet werden. Dieser Arbeitsraum kann auch der Pressekonferenzraum sein.

4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, möglichst überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss ausreichend Platz für Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und kann – falls räumlich möglich – in zwei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung:

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Internet

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der unter anderem das DFB-Logo Frauen-Bundesliga integriert ist. Auf den Präsentationswänden der Mixed Zone sind die Logos der Partner für die zentrale Ligavermarktung (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d)) zu integrieren. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spielerinnen und Trainerinnen/Trainer die Mixed Zone sicher passieren können. Die Pressesprecher beider Vereine gewährleisten, dass alle Spielerinnen und die sonstigen angefragten Interviewpartner/-innen die Mixed Zone passieren.

5. TV-Produktion und Kamera-Positionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Basissignals erforderlichen Kameras feste Positionen auf Podesten im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamera-Positionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die DFB GmbH & Co. KG legt in Abstimmung mit den übertragenden Sendern die Kamera- und Mikrofon-Positionen fest. Der Heimverein ist verpflichtet, alle notwendigen Kamerapositionen für die Umsetzung der Basissignalproduktion auf eigene Kosten einzurichten. Die zur Produktion des Basissignals erforderliche Anzahl der Kameras und Mikrofone kann von der DFB GmbH & Co. KG in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Als Platzbedarf ist ein Bereich von 2 x 2 Meter pro Kamera zu kalkulieren. Alle Kamera-Positionen müssen eine Tragkraft von mindestens 350 kg haben (Kamerazug plus 2 Personen) und galvanisch von anderen Gebäudeteilen getrennt sein. Sie müssen schwingungsfrei ausgeführt und horizontal eben ausgerichtet sein sowie eine rutschfeste Oberfläche besitzen. Personen auf dem Podest sowie neben den Positionen befindliche Personen dürfen keine mechanische Auswirkung auf das Kamerapodest haben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich durch Bewegung auf dem Podest die aufgestellten Kameras nicht mitbewegen. Ab einer Aufbauhöhe von 50 cm ist eine Tritthilfe zu stellen. Ab einer Höhe von 1 Meter muss gemäß den gültigen Sicherheitsvorschriften eine Absturzsicherung angebracht werden sowie eine Knieleiste und eine Fußleiste. Diese Sicherheitsgeländer dürfen nie in die Blickachse der Kameras ragen. Sollte dies baulich nicht vermeidbar sein, muss das Geländer klappbar ausgeführt werden. In diesem Fall sind bauseits Safety-Seile zur Absturzsicherung der Kameras anzubringen. An allen Kameraplattformen ist eine Absturzleiste 5 x 5 cm an den unteren, umlaufenden Kanten anzubringen sowie eine Zurröse zur Anbringung eines Spanngurts als Absturzsicherung im Mittelpunkt der Kamerastellfläche. An Kamerapodesten höher als 1,5 Meter über Unter-

grund muss in Abstimmung mit dem Host Broadcaster ein entsprechender Lastenseilzug angebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Podest nur über eine Steigleiter zugänglich ist. Muss aus baulichen Gründen ein Kameragerüst eingesetzt werden, so ist der Untergrund schwingungsfrei auszuführen und vollflächig mit Platten auszulegen.

Bei allen Kamera-Positionen muss unbedingt beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamera-Positionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu achten, dass auch stehende Zuschauer mit erhobenen Händen, Fahnen, Transparenten die Sicht auf die Spielfläche nicht einschränken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kamera-Position zu sperren und die Zahl der Zuschauer in diesem Bereich zu reduzieren.

Führungskameras: Für die Führungskameras ist auf der Haupt- oder Gegentribüne oder auf einem eigens dafür geschaffenen Podest eine Plattform mit einer Mindestgröße von 4 x 2 Metern einzurichten, um Platz für zwei Führungskameras mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Haupt-Führungskamera (KA 1) muss dabei exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittellinie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können. Gegebenenfalls muss im oberen Bereich der Haupttribüne ein entsprechendes Kamerapodest aufgebaut werden. Das Führungskamera-podest muss zwingend überdacht sein. Insofern die Sonneinstrahlung an dem jeweiligen Standort die Qualität der TV-Produktion beeinflusst, so muss der Verein die Anforderungen der Überdachung bestmöglich umsetzen.

16-m-hoch-Kameras: Für die zwei 16-m-hoch-Kameras ist – nach Anforderung durch die DFB GmbH & Co. KG – auf derselben Ebene und Seite wie die Führungskameras jeweils eine Plattform einzurichten, um jeweils Platz für eine Kamera mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Kameras müssen jeweils auf exakt der gleichen Höhe wie die jeweilige 16-m-Linie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die Anforderung der DFB GmbH & Co. KG hängt von den jeweiligen ausgewählten Kamerastandards ab und wird dem Verein ca. zwei Wochen vor dem jeweiligen Spiel mitgeteilt. Die 16-m-hoch-Kameras müssen zwingend überdacht sein, und es muss eine ungehinderte Sicht auf das komplette Spielfeld vorhanden sein. Insofern die Sonneinstrahlung an dem jeweiligen Standort die Qualität der TV-Produktion beeinflusst, so muss der Verein die Anforderungen der Überdachung bestmöglich umsetzen.

Hintertor-Kameras: Direkt hinter mindestens einem der beiden Tore muss ein Kamerapodest für die Kamera-Position „Hintertor hoch“ fest vorgehalten werden. Diese Kamera-Position muss zentral (Tormitte) und in erhöhter Position positioniert sein und einen ungehinderten Blick auf das gesamte Spielfeld sowie auf den Elfmeterpunkt oberhalb der Torlatte haben. Die Kamera-Positionen „Hintertor flach“ können je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Handkamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an den Kamera-Positionen „Hintertor hoch“ und „Hintertor flach“ auch

unbemannte Kameras im Einsatz. Für alle Hintertor-Kamera-Positionen ist ein Arbeitsbereich von 2 x 2 Metern freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerbereich, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

Scoutingfeed-Produktion: Die Kamera, die zur Produktion des Scoutingfeeds eingesetzt wird, soll in direkter Nähe zur Führungskamera auf einer Erhöhung positioniert werden. Der erforderliche Operatorplatz muss überdacht sein und soll über eine Stromversorgung verfügen. Der Operatorplatz soll sich in der Nähe der Kamera und der Plätze der Spielanalysten der Teilnehmer befinden. Der genaue Standort der Kamera und der Operatorplätze wird nach inhaltlicher Abstimmung mit den Klubs bzw. den baulichen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen in den Spielstätten abgestimmt.

6. Stromversorgung

Sämtliche Anschlusspunkte am TV-Compound müssen über eine ausreichende Basisstromversorgung verfügen, um das Produktionsvorhaben über den gesamten Übertragungszeitraum fortzuführen. Die Stromversorgung des TV-Compound muss stets vom Stromnetz der Spielstätte getrennt sein. Dabei ist ein Potenzialausgleich zwischen allen Anschlusspunkten inklusive aller Medienanschlüsse herzustellen. Der Heimverein muss am TV-Compound Stromanschlüsse mit einer Anschlussleistung von 250 kVA bereitstellen. Es sind mindestens folgende Anschlüsse mittels Aggregat oder bestehender Stromversorgung bereitzustellen:

- Stromanschlüsse TV-Compound: 1 x 125A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x Schuko in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 40 Metern
- Stromanschluss SNG-Stellfläche: 1 x 32A CEE in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 25 Metern.

Sofern die TV-Erstverwerter und TV-Zweitverwerter einen höheren Bedarf an Anschlüssen benötigen, hat der Heimverein in Abstimmung mit dem Host Broadcaster dafür Sorge zu tragen, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten dem Bedarf angemessene Anschlüsse bereitzustellen.

Alle Anschlüsse im Außenbereich müssen nachweislich jährlich durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen. Die Anschlusspunkte müssen regengeschützt, überdacht und abschließbar sein. In den Strom-Anschlusskästen darf keine weitere Technik eingebaut sein.

7. Stadionzugang

Es wird empfohlen, für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, einen separaten Stadionzugang einzurichten.

8. Pkw-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 10) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

9. Ü-Wagen-Stellplatz (TV-Compound)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter Park- und Arbeitsraum (TV-Compound) notwendig. Er ist am Produktionstag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Während dieser Zeit muss der Heimverein den Zugang zu sanitären Anlagen ermöglichen.

Der Ü-Wagen-Stellplatz muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein. Der Bereich ist ab dem in der Disposition vermerkten Arbeitsbeginn bis zum Verlassen des letzten Produktionsfahrzeugs durch einen Ordnungsdienst sowie mechanische Vorrichtungen (z. B. Frankfurter Gitter) zu markieren und zu sichern. Darüber hinaus sind vom Heimverein gegebenenfalls sämtliche weitere Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von Personal und Technik abzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum ab 3,5 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Spielende. Nicht an der Produktion beteiligte Personen haben generell keinen Zutritt zum Ü-Wagen-Stellplatz.

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik, insbesondere in Wintermonaten, zu gewährleisten. Muss aufgrund eines höheren Produktionsaufwands bereits am Vortag mit Aufbauarbeiten begonnen werden, so ist der Ü-Wagen-Stellplatz kostenfrei bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für durch den Aufbau benötigte Zugangsbereiche in der Spielstätte.

Der Produktionsbereich sollte direkt an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 400 m² aufweisen. Der Produktionsbereich muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein.

Insbesondere gelten folgende Voraussetzungen:

- Möglichst zusammenhängende, markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für mindestens zwei Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 Meter neben- oder hintereinander; für Spiele, bei denen der Host Broadcaster und mehrere TV-Erstverwerter vor Ort sind und zusätzlichen Bedarf an Stell- und Arbeitsflächen für Produktionsfahrzeuge haben, hat der Heimverein in Abstimmung mit dem Host

Broadcaster und den TV-Erstverwertern dafür Sorge zu tragen, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten dem Bedarf angemessene zusätzliche Stell- und Arbeitsflächen für weitere Produktionsfahrzeuge bereitzustellen.

- Horizontal ebener Untergrund auf Asphalt oder durchgehendem Pflaster.
- Maximales Gefälle von 3 Prozent.
- Ausreichende Tragfähigkeit.
- Ausreichend dimensionierte, freie Zufahrt-, Rangier- und Wendebereiche sowie Zufahrtstore mit einer auf voller Breite vorhandenen freien Mindesthöhe von 4,2 Meter.
- Arbeitsbeleuchtung laut Arbeitsstättenverordnung (ASR A3.4) ab beginnenden Aufbauarbeiten bis Ende aller Abbauarbeiten.

10. Verkabelung

Sämtliche fliegend verlegten und fest installierten Kabel zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und den verschiedenen Medienarbeitsplätzen müssen in gesicherten Kabelwegen verlegbar sein. Der Heimverein hat dafür die Voraussetzungen für eine tagesaktuell fliegende Verkabelung zu schaffen. Dafür sind zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und Spielstätte im öffentlichen Bereich Kabeltrassen aufzubauen bzw. Kabelschächte im Belag einzubauen. Alternativ ist vom Heimverein für eine fliegende Verkabelung im Außenbereich eine Trasse aus Kabelbrücken auszulegen. Dieser Kabelweg muss zu Aufbaubeginn am Produktionstag zur Verfügung stehen und stets zugänglich sein.

Auch in der Spielstätte müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen beispielsweise durch die Installation von Kabelhaken geschaffen werden. An getrennten Brandschutzzonen und Türen müssen entsprechende Kabeldurchführungen angebracht sein. Kabelwege in öffentlichen, insbesondere in von Zuschauern stark frequentierten Bereichen müssen vom Zuschauerblock mechanisch getrennt verlaufen. Kabel müssen stets geschützt verlegt werden können. Eine maximale Kabelstrecke sollte eine Länge von 300 m ab Ü-Wagen nicht überschreiten.

Ausgelegte Kabel im Innenraum sind vom Host Broadcaster mit Kabelbrücken zu sichern. Die Heimvereine sollten vor Ort Lagerungsmöglichkeiten für die Kabelbrücken des Host Broadcasters vorhalten.

11. Kosten

Die Medienvertreter tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen (z. B. Telefonleitungen) selbst.

Die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die TV-Produktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung eines höheren Standards für die TV-Produktion nötig sind, liegen beim Heimverein.

12. Produktionsablauf am Spieltag

Der Heimverein gibt spätestens sechs Stunden vor Anstoß dem Dienstleister Außenproduktion eine Zufahrt bzw. Zutritt zum TV-Compound und Stadion. Ab diesem Zeitpunkt ist ein ungehinderter Aufbau sowie die dafür notwendige Infrastruktur wie Licht, Strom, Zugang zu für den Aufbau notwendigen Bereichen etc. zu gewähren.

Der Heimverein muss angepasst an die Witterungsverhältnisse (z. B. extreme Nässe, Eis, Schnee) alle TV-Produktionsflächen und Zuwege (unter anderem Ü-Wagen-Stellplatz, Kamerapositionen, Wegeführungen, Zugänge, Treppen) vor Aufbaubeginn vollständig geräumt und gestreut haben. Die witterungsbedingten Sicherungsmaßnahmen sind bis Abbauende des Host Broadcasters fortzusetzen, sofern es zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit und Equipment erforderlich ist.

13. Spieldatenerheber

Für die Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstleister müssen ausreichend fest installierte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Von diesen Arbeitsplätzen müssen mindestens zwei zusammenhängend und direkt nebeneinander liegen. Alle Arbeitsplätze müssen so nah wie möglich an der Verlängerung der Mittellinie des Spielfelds sowie möglichst auf mittlerer Höhe der Tribüne liegen.

Diese Arbeitsplätze müssen mindestens über ein Pult und Zugang zum Strom sowie zu einer Internetverbindung mit einer Upload-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s verfügen, wobei die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze mit individueller Technik der Dienstleister bzw. Sportdatendienstleister in enger Abstimmung mit dem Teilnehmer/Stadionbetreiber vornimmt.

III. Akkreditierung von Medien

1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den Heimverein.

2. Voraussetzungen

a) Antrag

Für eine Akkreditierung muss mit ausreichendem Vorlauf (mindestens fünf Tage) zu einem Spiel beim Heimverein ein Antrag gestellt werden.

Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, z. B. durch Vorlage eines von einem Berufsverband (z. B. Verband Deutscher Sportjournalisten, Deutscher Journalisten-Verband, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) ausgestellten nationalen Presseausweises, zu be-

legen. Allein der Besitz eines nationalen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Ausnahmen stellen Mitarbeiter der Vereinsmedien sowie Fan-Fotografen dar.

b) Kapazitäten

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt. Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Kapazität abzugeben.

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

c) Spezifische Voraussetzungen

aa) Fernsehen

Nicht-Rechte-Inhaber müssen bei der DFB GmbH & Co. KG die Erlaubnis zum Drehen und Senden von Spielbildern einholen. Erst nachdem eine Vereinbarung mit der DFB GmbH & Co. KG getroffen wurde, ist eine Akkreditierung durch den Heimverein möglich.

bb) Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit der DFB GmbH & Co. KG benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit der DFB GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

cc) Spieldatenerheber

Die Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstleister sind grundsätzlich zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informieren die durch den DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG beauftragten Dienstleister die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden Mitarbeiter und Beauftragte. Der DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG wird sich im Vorfeld einer Spielzeit mit den Teilnehmern über die maximale Anzahl an zu akkreditierenden Spieldatenerhebern abstimmen.

d) Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Kapazität abzugeben.

3. Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Stadioninnenraum und Kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Stadioninnenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Akkreditierte Medienvertreter – mit Ausnahme der Spieldatenerheber i.S.v. Ziffer III., 2. Buchstabe c) lit. cc) – sind nicht berechtigt, vom Spiel der Frauen-Bundesliga Spieldaten (z.B. Ereignis- oder Positionsdaten) zu erheben oder solche Spieldaten kommerziell oder nicht-kommerziell zu verwerten.

a) Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum.

b) Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche; in der Regel sind dies der Stadioninnenraum, die Mixed Zone, die Pressetribüne und der Pressekonferenzraum.

aa) TV-Erstverwerter (Live)

Mitarbeiter der TV-Erstverwerter erhalten Arbeitskarten mit und ohne Berechtigung zum Stadioninnenraum. Die Mitarbeiter mit Stadioninnenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Medienleibchen. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

bb) TV-Zweitverwerter (Rechte-Inhaber, aber kein Live-Übertrager)

Mitarbeiter der TV-Zweitverwerter erhalten, je nach Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags des jeweiligen Mitarbeiters, Arbeitskarten mit und ohne Berechtigung zum Stadioninnenraum. Die Mitarbeiter mit Stadioninnenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Medienleibchen. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

cc) Host Broadcaster

Die Mitarbeiter des Host Broadcasters erhalten Arbeitskarten mit Stadioninnenraumberechtigung. An jedem Spieltag bei der Akkreditierung erhalten die Mitarbeiter des Host Broadcasters zur Identifizierung vom Heimverein petrolfarbene Medienleibchen.

c) Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Stadioninnenraum ist nicht

möglich. Ausnahme: Erstverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Super-Flash-Interviews in der dafür vorgesehenen Super-Flash-Interview-Zone führen. Es wird empfohlen, alle weiteren Interviews nach dem Spiel ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

d) Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Der Heimverein kann auch eine Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel sollten die Fotografen vom Heimverein ein graues Foto-Leibchen erhalten, das nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

e) Online-Medien

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

f) Spieldatenerheber

Die Akkreditierung der Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstleister bezieht sich ausschließlich auf den ihnen jeweils zugeteilten Arbeitsplatz. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich.

4. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der Frauen-Bundesliga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Petrol: Host Broadcaster

Rot: TV-Erstverwerter

Blau: TV-Zweitverwerter

Grau: Fotografen

Weiß: Vereins-TV

Schwarz: Hörfunk

Grün: Stadion-TV

Hellblau: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG

Gold: Content Creator

IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

1. Stadioninnenraum

Im Stadioninnenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Stadioninnenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

a) Medienarbeitsbereiche und Interview-Zonen im Stadioninnenraum

In den Medienarbeitsbereichen und Interview-Zonen im Stadioninnenraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der TV-Erstverwerter, TV-Zweitverwerter, der Erstverwerter der ARD-Hörfunkanstalten und des Host Broadcasters aufhalten.

Die Verantwortlichen der TV-Erstverwerter und TV-Zweitverwerter stimmen sich kurz vor Spielende mit den Pressesprechern der beteiligten Vereine über die Durchführung der Super-Flash-Interviews und Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews der TV-Erstverwerter genießen unmittelbar nach dem Spiel Vorrang.

b) Fernsehen

Zur Erstellung des Basissignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Stadioninnenraum arbeiten.

aa) TV-Produktion

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z.B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der TV-Produktion) und der Schiedsrichterin kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Basissignal-Produktion des Host Broadcasters eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Entsprechend der geltenden Sicherheitsregeln müssen Kameras grundsätzlich in ausreichendem Abstand zum Spielfeld aufgestellt werden. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

Für die Produktion des Basissignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-

Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielerinnen, Trainerinnen/Trainern, Schiedsrichterinnen aufzuzeichnen.

bb) EB-Teams

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Torlinien arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der TV-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

c) Hörfunk/Audio

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der Erstverwerter der ARD-Hörfunkanstalten sollten ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

d) Fotografen

Der für Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den Hintertor-Banden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der TV-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der TV-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen auch an den Seitenlinien von der Eckfahne bis Höhe 16-Meter-Raum arbeiten. Der Arbeitsbereich muss mit den Pressesprechern abgestimmt sein.

2. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken. Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG und dem Heimverein möglich ist.

3. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielerinnen und Trainerinnen/Trainern nach Spielende zu führen. Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Vereine können festlegen, dass die Interviews im Bereich von Fernsehen und Hörfunk ausschließlich vor entsprechenden Interview-Rückwänden durchzuführen sind.

4. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten und mit mindestens den zwei Cheftrainerinnen/-trainern nach Spielende beginnen.

5. Marketingtag Frauen-Bundesliga

Die DFB GmbH & Co. KG richtet vor der Saison den Marketingtag der Frauen-Bundesliga aus. Der Marketingtag findet rund zwei bis vier Wochen vor dem 1. Spieltag statt und verteilt sich über mehrere Tage. Die genauen Tage werden von der DFB GmbH & Co. KG jeweils zeitnah nach Bekanntgabe des Rahmenterminkalenders für die Folgesaison kommuniziert. Auch die Standorte des Marketingtags legt die DFB GmbH & Co. KG fest.

Die Teilnahme am Marketingtag ist für jeden Klub der Frauen-Bundesliga mit mindestens vier Spielerinnen verpflichtend. Abzustellen sind dabei unter anderem die Spielführerin, die Torhüterin und eine weitere prominente Spielerin.

V. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB GmbH & Co. KG auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR LIGAVERMARKTUNG FÜR DIE TEILNEHMER DER FRAUEN-BUNDESLIGA

Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sind im Rahmen der Beteiligung an einer zentralen Ligavermarktung verpflichtet, alle mit den kommerziellen Partnern der Frauen-Bundesliga (Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner) vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang legt die DFB GmbH & Co. KG hiermit für die zentrale Ligavermarktung verbindliche Ausführungsbestimmungen fest, die von allen Teilnehmern der Frauen-Bundesliga sowie den für sie handelnden Dritten vollumfänglich umzusetzen sind.

Dies gilt insbesondere für nachfolgende Voraussetzungen, Regelungen und Leistungen, die gleichfalls Bestandteil der Verträge der DFB GmbH & Co. KG mit den unterschiedlichen kommerziellen Partnern im Rahmen der Zentralvermarktung sind.

I. Klub-Marketingleistungen für die zentrale Ligavermarktung

Auf Grundlage der tabellarischen Darstellung der diversen Marketingleistungen für die zentrale Ligavermarktung hat die DFB GmbH & Co. KG die Möglichkeit, nachfolgende Marketingleistungen und Rechte als Vertragsbestandteil für kommerzielle Partner der Frauen-Bundesliga (Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner) zu nutzen.

Ziffer	Marketingleistungen	Titelpartner	Ligapartner	Medienpartner	Ballpartner	Maximale Vergabehäufigkeit/-menge
1.	Klubmarken					
1.1.	Nutzung von Klub-Logos	✓	✓	✓	✓	unbegrenzt
1.2.	Nutzung von Fotos von Spielerinnen	✓	✓	✓	✓	unbegrenzt
1.3.	Nutzung Trikot-Ärmel für Joint-Liga-Logo	✓	–	–	–	1 x
2.	Stadion und Event					
2.1.	(LED-)Bandenwerbung	✓	–	–	–	1 x
2.2.	Cam-Carpets oder Mini-Softreiter-Banden neben Toren	✓	–	–	–	1 x
2.3.	Logo-Integration (im Sponsorstrip) auf Backdrop	✓	–	–	–	1 x
2.4.	Branding Auswechselftafel	✓	–	–	–	1 x
2.5.	Branding Ball-Steile	✓	–	–	✓	2 x
3.	Nicht TV-relevante Werbeleistungen (am Spieltag)					
3.1.	Sponsoren-Aktionsspieltag	✓	✓	–	–	2 x
3.2.	Werbespots im Stadion	✓	✓	✓	–	4 x
3.3.	Promotion-Fläche im Stadionumfeld (Commercial Display)	✓	✓	✓	–	4 x
3.4.	Promotionmaßnahme im Stadionumlauf	✓	✓	✓	–	4 x
3.5.	Behind-The-Scenes Tour im Stadion/Vereinsgelände	✓	✓	✓	–	4 x
3.6.	Einlaufkinder	✓	✓	✓	–	in Σ über alle Partner max. 4 x 11 Kinder
3.7.	Meet & Greet mit (ehemaliger) Spielerin	✓	✓	✓	✓	6 x

Ziffer	Marketingleistungen	Titelpartner	Ligapartner	Medienpartner	Ballpartner	Maximale Vergabefrequenz/-menge
4. Ticketing & Hospitality						
4.1.	VIP-Tickets bei Spielen in Stadien < 10.000	✓	✓	✓	✓	in Σ über alle Partner max. 14 Tickets
	VIP-Tickets bei Spielen in Stadien > 10.000	✓	✓	✓	✓	in Σ über alle Partner max. 28 Tickets
4.2.	Public Tickets	✓	✓	✓	✓	in Σ über alle Partner max. 28 Tickets
4.3.	Innenraum-Akkreditierungen für Content-Creator	✓	✓	✓	✓	unbegrenzt
5. Merchandising						
5.1.	Unterschiedene Klub-Trikots	✓	✓	✓	–	in Σ über alle Partner max. 40 Trikots
5.2.	Unterschiedene Spielbälle	✓	✓	✓	✓	in Σ über alle Partner max. 40 Bälle
6. Marketingtag & PR-Termine						
6.1.	Marketingproduktion mit Spielerinnen am Marketingtag	✓	✓	✓	✓	in Σ über alle Partner max. 1 Marketingtag
6.2.	Spielerinnen-Zugriff außerhalb des Marketingtags	–	✓	–	–	1 x
6.3.	PR-Termin	✓	✓	–	–	2 x
7. Print & Digitale Rechte						
7.1.	Anzeige im Klub-Magazin	✓	✓	✓	–	6 x in Σ über alle Partner max. € 70.000 Mediavolumen (Mindestvolumen für einen Partner € 5.000, Maximalvolumen für einen Partner € 20.000)
	Anzeige im Stadion-Magazin	✓	✓	✓	–	
	Bannerwerbung auf Klub-Website und/oder App	✓	✓	✓	–	
	Bannerwerbung im Spieltag-Newsletter	✓	✓	✓	–	
	Bannerwerbung im Klub-Newsletter	✓	✓	✓	–	
	Posts/Stories auf Klub-Kanälen in sozialen Medien	✓	✓	✓	–	
	E-Mail-Kommunikation in Klub-CRM	✓	✓	–	–	
7.2.	Verlängerung von Liga-Awards und -Formaten	✓	✓	–	–	4 x

Definition: Klub-Marketingleistungen für die zentrale Ligavermarktung

Zum besseren Verständnis werden die oben dargestellten Marketingleistungen und Rechte im Folgenden näher definiert:

1. Klubmarken

1.1. Nutzung von Klub-Logos

- die Logos aller Klubs der Frauen-Bundesliga gesamtheitlich beispielsweise für Werbekampagne und zur Darstellung als Partner der Liga zu nutzen. Dabei muss jeweils der Liga-Charakter zum Ausdruck kommen. Abweichend vom Grundsatz, dass eine Nutzung der Klub-Logos nur im Rahmen einer Gesamtdarstellung aller Klubs erfolgen und kein Klub herausgehoben dargestellt werden darf, ist der Partner berechtigt, im Rahmen der Darstellung von Spielpaarungen auch den Namen einzelner Klubs und/oder das Logo der betroffenen Klubs in den Vordergrund zu stellen.

1.2. Nutzung von Fotos von Spielerinnen

- die von der DFB GmbH & Co. KG bereitgestellten Fotos von allen Spielerinnen und Trainer*innen der Frauen-Bundesliga sowie der Mannschaftsfotos für sämtliche redaktionelle und kommerzielle Nutzungszwecke zu verwenden. Bei der Verwendung der Fotos für kommerzielle Zwecke muss der Liga-Charakter zum Ausdruck kommen und dürfen insbesondere keine einzelne Spielerinnen, Trainer*innen, Klubs alleinstehend oder herausgehoben dargestellt werden.

1.3. Nutzung Trikot-Ärmel für Joint-Liga-Logo

- das offizielle Joint-Liga-Logo, in dem das Logo des Partners integriert ist, auf dem rechten Trikotärmel der Trikots aller teilnehmenden Klubs der Frauen-Bundesliga zu platzieren. Das Joint-Liga-Logo darf gemäß der Spielkleidungs-Richtlinien die Gesamtfläche von 100 cm² (einhundert Quadratzentimeter) nicht überschreiten. Die Klubs werden das Trikot mit dem Joint-Liga-Logo bei allen Wettbewerbsspielen der Frauen-Bundesliga tragen.

2. Stadion und Event

2.1. (LED-)Bandenwerbung:

- bei jedem Spiel in der Frauen-Bundesliga eine statische (LED-) Bande im TV-relevanten Bereich auf Höhe der Mittellinie (Breite mindestens 5 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien) oder alternativ insgesamt 8 Minuten LED-Bandenwerbung (Vollrotation) inklusive Parallelschaltung der zweiten Bandenreihe („Power-Pack“) zu nutzen.

2.2. Cam-Carpets oder Mini-Softreiter-Banden neben Toren:

- jeweils ein (1) Logo-Teppich (sogenannter Cam-Carpet) oberhalb des aus Sicht der TV-Führungskamera hinteren Torpfostens bei Free-TV-Live-Spielen oder zwei (2) Mini-Softreiter-Banden angewinkelt zur Torauslinie jeweils oberhalb des aus Sicht der Führungskamera hinteren Torpfostens im TV-relevanten Bereich neben beiden Toren (in der Nähe der Fünfmeteraum-Linie) zu platzieren.

2.3. Logo-Integration (im Sponsorstrip) auf Backdrop

- das Partner-Logo bei allen Spielen der Frauen-Bundesliga im Sponsorstrip oder in mit den wesentlichen Sponsoren des Klubs (insbesondere der Namensgeber des Stadions, der Trikot- bzw. Hauptsponsor sowie der Sportartikelausrüster) vergleichbarer Form auf den Sponsorenwänden (Kopfhöhe) zu integrieren. Dazu zählen insbesondere die Flash-Interview-Rückwände und sonstigen Medien-Rückwände, wie z.B. Mixed-Zone-Interviewboards (sofern vorhanden) und Medienkonferenz-Backdrops.

2.4. Branding Auswechsellafel

- eine Logo-Platzierung (beidseitig) auf der Auswechsellafel bei allen Spielen der Frauen-Bundesliga

2.5. Branding Ball-Steale

- eine Logo-Platzierung auf der Ball-Steale. Die Ball-Steale wird beim Einlaufen/Anstoß der Mannschaften bei jedem Spiel der Frauen-Bundesliga im TV-relevanten Bereich platziert.

3. Nicht TV-relevante Werbeleistungen (am Spieltag)

3.1. Sponsoren-Aktionsspieltag

- einen (1) Sponsoren-Aktionsspieltag pro Saison mit allen Klubs umzusetzen. Inhalt und Umfang des Aktionsspieltags werden hierbei auf Initiative des Partners gemeinsam zwischen DFB GmbH & Co. KG, Partner und Klubs abgestimmt.

Das Recht zur Aktivierung eines Aktionsspieltags kann dabei grundsätzlich folgende Kommunikationsmaßnahmen umfassen:

- Entwicklung eines Kampagnenmotivs
- Platzierung eines Sonderlogos auf dem Spielball
- Branding der Ball-Steale
- Branding der Eckfahnen
- Nutzung eines Mittelkreisbanners (vor dem Spiel/beim Warmmachen/in der Halbzeitpause)
- Branding der Aufwärmshirts
- Branding der Kapitänsbinden
- Branding T-Shirts für Einlaufkinder
- Logowechsel auf dem Trikot-Ärmel (statt Joint-Liga-Logo)
- Werbespots im Stadion
- Promotion-Fläche/-maßnahme im Stadionumfeld
- (LED-)Bandenwerbung (vor dem Spiel/in der Halbzeitpause)
- (LED-)Banden in der Nachspielzeit (1. + 2. Halbzeit)
- Mannschaftsfoto mit beiden Teams und Spruchband/Plakat
- Scheckübergabe (inklusive Branding) mit DFB-/Liga-Repräsentant*innen
- Posts auf den digitalen/sozialen Kanälen und Plattformen der Klubs
- Integration in die digitale Spieltagskommunikation/Posts der Klubs

3.2. Werbespots im Stadion

- bei den Heimspielen in der Frauen-Bundesliga, bei denen die technischen Voraussetzungen (Video-Screen) vorhanden sind, zwei (2) Werbespots à 30 Sekunden auf den Video-Screens im Stadion einzuspielen.

3.3. Promotion-Fläche im Stadionumfeld (Commercial Display)

- Promotion-Flächen am Spieltag im Stadion-Umfeld (z.B. mit einem Stand, Pavillon etc.) zu nutzen, um im Rahmen des Spiels werbliche/vertriebliche Maßnahmen (z.B. Promotions und Produktpräsentationen) durchführen zu können.

3.4. Promotionmaßnahme im Stadionumlauf

- Promotionmaßnahmen (z. B. Verteilen von Flyern, Vouchern, Give-Aways etc.) am Spieltag im Stadion-Umfeld durchzuführen, um im Rahmen des Spiels werbliche/vertriebliche Maßnahmen umzusetzen.

3.5. Behind The Scenes Tour im Stadion/Vereinsgelände

- bei jedem Klub im Rahmen von Heimspielen eine Stadionbesichtigung bzw. des Vereinsgeländes durchzuführen, wobei Partner Foto- und Bewegtbild-Inhalte produzieren und für Zwecke der Werbung, internen und externen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit nutzen kann.

3.6. Einlaufkinder

- für die Spiele der Frauen-Bundesliga elf (11) Kindern das Auflaufen als sogenanntes „Einlaufkind“ (laufen neben den Spielerinnen auf das Spielfeld) zu ermöglichen. Die organisatorischen Belange erfolgen in Abstimmung zwischen Partner, DFB GmbH & Co. KG und dem jeweiligen Klub. Die Auswahl der Kinder kann der Partner unter von der DFB GmbH & Co. KG und vom jeweiligen Klub erteilten Vorgaben (z.B. Alter oder Größe) im Zuge von Gewinnspielen, Kundenbindungsaktionen oder vergleichbaren werblichen Maßnahmen vornehmen. Ein gesonderter Verkauf der Möglichkeit als Einlaufkind bei einem Spiel aufzulaufen, ist dem Partner ausdrücklich nicht gestattet.

3.7. Meet & Greet mit (ehemaliger) Spielerin

- bei jedem Klub im Rahmen von Heimspielen des Klubs für bis zu vier Gäste des Partners ein „Meet & Greet“ mit nicht für den Kader nominierten Spielerinnen oder ehemaligen Spielerinnen/Vereinslegenden durchzuführen. Die Festlegung der teilnehmenden Spielerinnen und/oder ehemaligen Spielerinnen/Vereinslegenden des Klubs erfolgt unter Berücksichtigung übergeordneter sportlicher Belange sowie terminlicher Verpflichtungen in Abstimmung zwischen dem Partner und dem jeweiligen Klub. Diese Marketingleistung kann – sofern beim gleichen Spiel umsetzbar – auch in Verbindung mit den Marketingleistungen gemäß Ziffer 3.5. und/oder 3.6. in Anspruch genommen werden.

4. Ticketing & Hospitality

4.1. VIP-Tickets bei Spielen in Stadien < 10.000 bzw. > 10.000

- bei Spielen in Stadien < 10.000 bzw. > 10.000 jeweils das Recht, VIP-Tickets mit Zugang zum Hospitality-Bereich (sofern vorhanden) inklusive Parkschein zu erhalten. Die Tickets müssen vom Partner jeweils spätestens sechs (6) Wochen vor dem jeweiligen Spiel beim Klub abgerufen werden und können vom Partner auch für werbliche Maßnahmen (z. B. Gewinnspiele) genutzt werden.

4.2. Public Tickets

- Public-Tickets (mindestens Kategorie 2) für die Spiele der Frauen-Bundesliga zu erhalten. Die Tickets müssen vom Partner spätestens sechs (6) Wochen vor dem jeweiligen Spiel beim Klub abgerufen werden und können vom Partner auch für werbliche Maßnahmen (z. B. Gewinnspiele) genutzt werden.

4.3. Innenraum-Akkreditierungen für Content-Creator

- bis zu vier (4) Influencer/Content-Creator zu den Spielen der Frauen-Bundesliga einzuladen und jeweils Akkreditierungen mit Zugang zum Stadion-Innenraum, dem Spielertunnel und bei Bedarf Tribünentickets zur Verfügung zu stellen. Influencer/Content Creator sind dabei berechtigt, Foto- und/oder Bewegtbild-Inhalte zu produzieren und für Zwecke der Werbung und Kommunikation auf den eigenen sozialen Medien, den sozialen Medien des Partners oder anderen Kommunikationskanälen zu teilen. Hierbei wird in Abstimmung zwischen Partner, DFB GmbH & Co. KG und dem jeweiligen Klub sichergestellt, dass die Mannschaften und Spielerinnen nicht in ihren spielvorbereitenden Abläufen gestört werden.

5. Merchandising

5.1. Unterschriebene Klub-Trikots

- pro Spielzeit aktuelle Trikots von jedem Klub, die von den Lizenzspielerinnen und Trainer*in der jeweiligen Klubs original unterzeichnet sind. Der Partner ist berechtigt, die Klub-Trikots für werbliche Marketing- und Vertriebsmaßnahmen für seine Angebote/Sendungen sowie im Rahmen seiner sonstigen internen und externen Kommunikation zu nutzen.

5.2. Unterschriebene Spielbälle

- pro Spielzeit offizielle Spielbälle, die von den Lizenzspielerinnen und Trainer*in der jeweiligen Klubs original unterzeichnet sind. Der Partner ist berechtigt, die Spielbälle für werbliche Marketing- und Vertriebsmaßnahmen für seine Angebote/Sendungen sowie im Rahmen seiner sonstigen internen und externen Kommunikation zu nutzen.

6. Marketingtag & PR-Termine

6.1. Marketingproduktion mit Spielerinnen am Marketingtag

- einmal pro Spielzeit Marketingproduktionen unter Einbindung von mindestens vier (4) Spielerinnen am offiziellen Marketingtag der Frauen-Bundesliga durchzuführen.

6.2. Spielerinnen-Zugriff außerhalb des Marketingtags

- einmal pro Spielzeit außerhalb des Marketingtags der Frauen-Bundesliga Content-Produktion im Umfang von einer (1) Stunde

mit mindestens vier (4) Spielerinnen des jeweiligen Klubs durchzuführen. Der Termin zur Content-Produktion wird zeitlich und räumlich (z.B. Trainingsgelände, Stadion) in Abstimmung zwischen Partner, DFB GmbH & Co. KG und dem jeweiligen Klub durchgeführt.

6.3. PR-Termin

- einmal pro Spielzeit außerhalb des Marketingtags einen PR-Termin mit einer Spielerin des jeweiligen Klubs der Frauen-Bundesliga im Umfang von 1 Stunde durchzuführen. Der PR-Termin wird zeitlich und räumlich in Abstimmung zwischen Partner, DFB GmbH & Co. KG und dem jeweiligen Klub durchgeführt.

7. Print & Digitale Rechte

Die DFB GmbH & Co. KG erteilt Partnern das Recht, bei den Klubs der Frauen-Bundesliga Werbemaßnahmen im Umfang eines kumulierten Mediabudgets i.H.v. EUR XX.000 – zur Bewerbung seiner Angebote/Sendungen und/oder Produkte – auf den Kanälen und Plattformen (Print & Digital) der Klubs zu schalten. Das kumulierte Mediabudget ist gleichverteilt auf die jeweiligen Klubs der Frauen-Bundesliga, d. h. der Anteil des Mediabudgets, das von einem einzelnen Klub durch Partner genutzt werden kann, bestimmt sich aus dem Quotienten des kumulierten Mediabudgets und der jeweils aktuellen Anzahl an Klubs in der Frauen-Bundesliga.

In den Beiträgen, die über die digitalen/sozialen Kanäle und Plattformen der Klubs kommuniziert werden, dürfen hierbei grundsätzlich nur Produkte des Partners, die auch Bezugspunkt für die Liga-Partnerschaft sind, bzw. Angebote/Sendungen des Partners mit Bezug zum jeweiligen Wettbewerb, an dem der Klub teilnimmt, beworben werden. In den Werbe- und Aktivierungsmaßnahmen muss dabei sowohl der kommunikative Bezug zum jeweiligen Klub, als auch der Liga-Charakter zum Ausdruck kommen, wobei die inhaltliche und organisatorische Abstimmung zwischen Partner, DFB GmbH & Co. KG und dem jeweiligen Klub erfolgt.

Das Mediabudget kann von Partnern, sofern und soweit verfügbar, insbesondere für nachfolgende Werbe- und Aktivierungsmaßnahmen genutzt werden:

- Anzeige im Klub-Magazin: D. h. in der Printausgabe und, sofern herausgegeben, gleichzeitig auch in der elektronischen Ausgabe des von den Klubs herausgegebenen Klub-Magazins eine 1/1-seitige Anzeige (4c) zu schalten
- Anzeige im Stadion-Magazin: D. h. in der Printausgabe und, sofern herausgegeben, gleichzeitig auch in der elektronischen Ausgabe eines bei den Heimspielen des Klubs herausgegebenen Stadion-Magazins eine 1/1-seitige Anzeige (4c) zu schalten.
- Bannerwerbung auf Klub-Website und/oder App: D. h. eine Werbeanzeige mit Bezug zum jeweiligen Klub (z. B. in Form einer Bannerpräsenz) – zur Bewerbung der Angebote/Sendungen und/oder Pro-

dukte des Partners – in bestehende Online-Banner-Werbeflächen des Klubs z. B. auf der Startseite der deutschsprachigen Klub-Website und/oder einem entsprechend hochfrequentierten Bereich in der deutschsprachigen Klub-App integrieren zu lassen.

- Bannerwerbung im Spieltag-Newsletter: D.h. eine Banner- Einbindung im Spieltagnewsletter (sofern vorhanden) zur Bewerbung der Angebote/Sendungen und/oder Produkte des Partners vorzunehmen.
- Bannerwerbung im Klub-Newsletter: D.h. eine Banner- Einbindung im Klub-Newsletter (sofern vorhanden) zur Bewerbung der Angebote/Sendungen und/oder Produkte des Partners vorzunehmen.
- Posts/Stories auf Klub-Kanälen in sozialen Medien: D.h. Posts/Stories – mit zum jeweiligen Klub – auf den (deutschsprachigen) Klub-Kanälen in sozialen Medien (z.B. Instagram, Facebook etc.) zur Bewerbung der Angebote/Sendungen und/oder Produkte des Partners zu veröffentlichen.
- E-Mail-Kommunikation in Klub-CRM: D.h. eine allein auf den Partner ausgerichtete, gemeinsam mit dem Klub konzipierte E-Mail-Kommunikation an alle deutschsprachigen Empfänger*innen aus dem CRM-Datenbestand (mit vorhandener Marketing-Einverständniserklärung) der Klubs umzusetzen. Der Inhalt und Umfang der E-Mail-Kommunikation wird zwischen Partner und dem betreffenden Klub konkretisiert. In diesem Zusammenhang ist der Partner verpflichtet, dem Klub mit ausreichend Vorlaufzeit einen Konzeptvorschlag für die partnerspezifische E-Mail-Kommunikation vorzulegen. Nach gemeinsamer Abstimmung wird der Partner dem Klub die zur Umsetzung notwendigen redaktionellen und/oder promotionalen Inhalten (z.B. Grafiken, Bewegtbilder, Texte, Animationen) bereitstellen. In Abstimmung zwischen Klub und Partner kann hierbei eine Vernetzung mit den vom Partner betriebenen Unternehmensseite hergestellt werden (z.B. durch Verlinkung auf eine Landingpage oder Gewinnspiel-Aktion des Partners).

Welche Werbe- und Aktivierungsmaßnahmen bei einem einzelnen Klub konkret umgesetzt werden, obliegt der jeweils klubindividuellen Abstimmung zwischen Partner und Klub. Im Rahmen ihrer individuellen Gegebenheiten, insbesondere hinsichtlich der grundsätzlichen Existenz der betreffenden Print- und Digital-Produkte, werden die Klubs die Präferenzen und Absichten des Partners bestmöglich berücksichtigen.

Die Klubs stellen dem Partner zeitnah nach Veröffentlichung/Schaltung der Werbe- und Aktivierungsmaßnahmen, spätestens jedoch am Ende einer jeden Spielzeit, ein Performance-Reporting aller umgesetzten Werbemaßnahmen zur Verfügung.

7.2. Verlängerung von Liga-Awards und -Formaten

Die DFB GmbH & Co. KG erteilt Partner das Recht, ein Liga-Award oder -Format zu präsentieren, z.B.

- 11 des Spieltags/des Monats/der Saison
- Spielerin des Spieltags/des Monats/der Saison
- Rookie/Newcomer des Jahres/des Monats der Saison

-
- Trainer*in der Saison
 - Torhüterin des Jahres
 - Defensivspielerin des Jahres
 - Offensivspielerin des Jahres
 - Jokerin des Jahres
 - Most Improved Player Award (Saison)
 - Fairplay Award (Saison)
 - Hustle Award (Saison)
 - Tor der Saison
 - Safe der Saison
 - Foto der Saison

Neben den entsprechenden Aktivierungsleistungen auf den Plattformen der Frauen-Bundesliga wird dem Partner auch das Recht erteilt, die Maßnahme auf den Kanälen in sozialen Medien der Klubs zu verlängern, deren Protagonistin mit dem entsprechenden Award ausgezeichnet wird bzw. die im entsprechenden Format unmittelbar involviert werden (z.B. Ausspielung eines Post/Story auf dem der Spielerin zum Gewinn des Awards gratuliert wird).

II. Sicherstellung der Verwendungszwecke

Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga haben in ihren Verträgen mit allen beteiligten Parteien sicherzustellen, dass die DFB GmbH & Co. KG – zum Zweck der zentralen Ligavermarktung – die Klub-Logos, Klub-Namen, offiziellen Klubtrikots, offiziellen Mannschaftsfotos, Stadionname, Maskottchen sowie die vermögenswerten Bestandteile der Persönlichkeitsrechte (Namen, Bildnis und Unterschrift) von allen am Spielbetrieb beteiligten Personen (Spielerinnen, Trainer*innen, Manager*innen, Funktionsteam) – soweit sie einen Bezug zu ihrer Tätigkeit der Frauen-Bundesliga aufweisen – für die Umsetzung der nachfolgenden kommerziellen Rechte inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt und zeitlich bezogen auf die jeweilige Spielzeit der Zugehörigkeit der Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga, verwenden darf.

III. Umsetzung der kommerziellen Rechte

Für die Ausführung der kommerziellen Rechte der Partner (Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner) werden den Klubs der Frauen-Bundesliga vor Saisonbeginn – ergänzend zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen – weitere relevante Informationen zu den kommerziellen Rechten der Partner sowie deren vertragsgemäße Umsetzung/Aktivierung in einem von der DFB GmbH & Co. KG bereitgestellten „Umsetzungsleitfaden“ zur (visuellen) Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Damit soll sichergestellt werden, dass eine ligaweit einheitliche Umsetzung der vertraglichen Rechte der Partner durch alle Klubs der Frauen-Bundesliga im Interesse der Marke „Frauen-Bundesliga“ erfolgt.

IV. Dokumentation der Rechte

Die Klubs der Frauen-Bundesliga sind verpflichtet, die Umsetzung aller vorgenannten kommerziellen Marketingrechte der Partner zu dokumentieren. Die DFB GmbH & Co. KG hat das Recht auf Aushändigung von Dokumentationsmaterial aller durch die Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga zu erfüllenden Marketingrechte für die kommerziellen Partner (Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner).

Entsprechende Belege (z.B. aller Drucksachen mit Liga-Logo-Integration, Fotos von Banden- und Bodenwerbeflächen etc.) sind auf Anfrage mit einer Frist von einer Woche per Mail an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

V. Marketingtag Frauen-Bundesliga

Die DFB GmbH & Co. KG richtet vor jeder Saison den Marketingtag der Frauen-Bundesliga aus. Der Marketingtag zielt darauf ab, informative, spannende und unterhaltsame Inhalte rund um die Frauen-Bundesliga und ihren zugehörigen Klubs zu produzieren und wird durchgeführt, um die Marke Frauen-Bundesliga nachhaltig zu stärken, die Interaktion mit Fans und deren Fanbindung zu fördern sowie relevante Inhalte für die kommerziellen Partner der Frauen-Bundesliga zu generieren. Die genaue Ausgestaltung des Marketingtags kann dabei von Saison zu Saison variieren, wobei Inhalt und Umfang durch die DFB GmbH & Co. KG in Abstimmung mit den unterschiedlichen Stakeholdern koordiniert werden. Der Marketingtag findet rund zwei bis vier Wochen vor dem 1. Spieltag statt und verteilt sich über mehrere Tage. Die genauen Tage werden von der DFB GmbH & Co. KG jeweils zeitnah nach Bekanntgabe des Rahmen-terminkalenders für die Folgesaison kommuniziert. Auch die Standorte des Marketingtags legt die DFB GmbH & Co. KG fest.

Die Teilnahme am Marketingtag ist für jeden Klub der Frauen-Bundesliga mit mindestens vier Spielerinnen verpflichtend. Abzustellen sind dabei unter anderem die Spielführerin, die Torhüterin und eine weitere prominente Spielerin.

VI. Einhaltung der Ausführungsbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung werden von der DFB GmbH & Co. KG kontinuierlich überprüft, bei Bedarf weiterentwickelt und angepasst. Hierzu behält sich die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG das Recht vor, die Richtlinien jederzeit aus sachlichen Gründen, insbesondere wegen aktueller technischer Entwicklungen, unter Gewährung einer angemessenen Umsetzungsfrist zu modifizieren bzw. zu ergänzen.

Darüber hinaus überprüft die DFB GmbH & Co. KG die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung durch die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga und ist befugt, die Einhaltung der mit den kommerziellen Partnern (Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner) vertraglich vereinbarten Leistungen durchzusetzen. Verstößt ein Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga gegen die Ausführungsbestimmungen, so wird die DFB GmbH & Co. KG den Verein bzw. Kapitalgesellschaft unter angemessener Fristsetzung, zur Behebung des Verstoßes auffordern.

NACHHALTIGKEITS-RICHTLINIEN FÜR DIE TEILNEHMER DER FRAUEN-BUNDESLIGA

Mit der Verankerung von Nachhaltigkeits-Anforderungen in der Lizenzierungsordnung der DFL bzw. im DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und DFB-Statut 3. Liga setzen die DFL und der DFB darauf, den Profifußball weiterzuentwickeln und die tiefe gesellschaftliche Verankerung des deutschen Profifußballs zu stärken. Das Bewusstsein für nachhaltiges Handeln soll innerhalb breiter Bevölkerungsschichten gestärkt werden.

Die Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga sind ein zentrales Element, um konkrete Maßnahmen in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit aktiv, nachweisbar und transparent zu fördern. Die Anforderungen stützen und ergänzen dabei aktuelle Maßnahmen und strategische Schwerpunkte der Vereine und Kapitalgesellschaften. Dabei wirken die Richtlinien in zweierlei Hinsicht: Zum einen wird ein gesamtheitlicher Mindeststandard sichergestellt, zum anderen ein Handlungsrahmen aufgezeigt, der Orientierung zur Weiterentwicklung bietet.

Die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Nachhaltigkeits-Anforderungen sind in drei Themen gegliedert:

- (1) Klubführung und -organisation,
- (2) Klima, Umwelt und Ressourcen sowie
- (3) Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung.

Innerhalb der drei Themen gibt es aktuell 34 zu erfüllende Anforderungen inkl. der dazugehörigen spezifischen Betrachtungszeiträume bzw. -zeitpunkte sowie der spezifischen Anforderungs-Arten. Während der Betrachtungszeitraum bzw. -zeitpunkt entweder aus dem Ist-Zustand oder einem bestimmten Zeitraum (z. B. ein volles Jahr) besteht, können die Anforderungs-Arten entweder Maßnahmen, Konzepte, Strategien, Datenpunkte oder Berichte beinhalten. Weitergehende Informationen zu den Anforderungen werden in einem Begleitdokument in Form eines Umsetzungsleitfadens zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich bildet der Anforderungs-Katalog (siehe nachfolgende Tabelle) eine Bandbreite und Kombination an Maßnahmen und Informationen in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – ab. Die drei Dimensionen, auch ESG (Environment, Social & Governance) genannt, stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft zum Thema Nachhaltigkeit dar. Zudem ergänzen sich die einzelnen Anforderungen gegenseitig, sodass eine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Somit dienen die Nachhaltigkeits-Richtlinien als zentraler und gemeingültiger Standard, der von den Teilnehmern individuell ergänzt und ausgebaut werden kann und soll. Für Aufsteiger aus der 2. Spielklassenebene ist es im ersten Jahr ihrer Zulassung ausreichend, jeweils mindestens fünf selbst ausgewählte Anforderungen aus den drei Themen (1) Klubführung und -organisation, (2) Klima, Umwelt und Ressourcen sowie (3) Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung zu erfüllen.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften mit Mannschaften in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga sind die Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Frauen-Bundesliga grundsätzlich nicht zu erfüllen. Für folgende Anforderungen gilt diese Ausnahmeregelung nicht, sodass separate Nachweise erbracht werden müssen: Anforderungen 13, 14, 17, 20, 30 und 32.

Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
Thema 1: Klubführung und -Organisation			
1.1. Strategie	Verankerung von Nachhaltigkeit		1
	Verankerung von Nachhaltigkeit in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung.	a) Ist-Zustand b) Maßnahme	
	Nachhaltigkeitsstrategie		2
	Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit den Mindestbestandteilen: a) Vision und Mission, b) Fokussthemen und Schwerpunkte, c) Umgang mit Anspruchsgruppen, d) und Nachhaltigkeitsziele.	a) Ist-Zustand b) Konzept	
1.2. Organisation	Nachhaltigkeitsmanager / Nachhaltigkeitsverantwortliche		3
	Benennung eines internen Nachhaltigkeitsmanagers oder eines internen Nachhaltigkeitsverantwortlichen (mit einer direkten Berichtslinie an die Geschäftsführung).	a) Ist-Zustand b) Maßnahme	
1.3. Digitalisierung	Datenmanagement und Datenschutz		4
	Nachweis darüber, dass alle datenhaltenden Anwendungen (Server, Clouds etc.) sich entweder innerhalb des Hoheitsgebiets der EU befinden oder eine datenschutzkonforme Alternative genutzt wird.	a) Ist-Zustand b) Datenpunkt	
1.4. Führungskultur	Entwicklungspotenziale		5
	Ermöglichung regelmäßiger Entwicklungsgespräche mit jedem Mitarbeiter.	a) Ist-Zustand b) Maßnahme	

Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht) c) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) d) Maßnahme	Lfd. Nr.
1.5. Kommunikation & Reporting	Dauerhaftes öffentliches Bekenntnis Dauerhaftes öffentliches Bekenntnis zur ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit (inkl. eines Bekenntnisses der Geschäftsführung).	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	6
	Externe Kommunikationsmaßnahmen Veröffentlichung von mindestens vier externen Kommunikationsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Nachhaltigkeitsthemen durch den Teilnehmer.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	7
	Nachhaltigkeitsbericht Erarbeitung und Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts (auf der Homepage), der die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ESG) umfasst mit den Mindestbestandteilen: a) Verankerung von Nachhaltigkeit in der Organisation, b) Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsthemen, c) Ziele, d) Maßnahmen, e) Fortschritt.	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein bis drei Jahre), unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben b) Bericht	8
1.6. Compliance	Verhaltenskodex / Code of Conduct Nachweis über einen Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.	a) Ist-Zustand b) Maßnahme	9
	Melde- und Beschwerdesystem (einschließlich Hinweisgeberschutzsystem) Installation eines Melde- und Beschwerdesystems (einschließlich Hinweisgeberschutzsystem) für Diskriminierungsvorfälle, sexuelle Übergriffe, Rassismus oder ähnliche Verfehlungen sowie Verstöße gegen regulatorische Standards und clubeigene Werte, inklusive Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion in der Geschäftsstelle und melde-/beschwerdebedürftige Vorfälle durch und gegenüber Fans. Das System hat folgende Hauptbestandteile: 1) Hinweisgeberschutzsystem für Mitarbeitende sowie externe Stakeholder, 2) Melde- und Beschwerdesystem in (Jugend-)Mannschaften für Spieler/innen und Beteiligte, 3) Melde- und Beschwerdesystem im Stadion für Fans.	a) Ist-Zustand b) Maßnahme	10

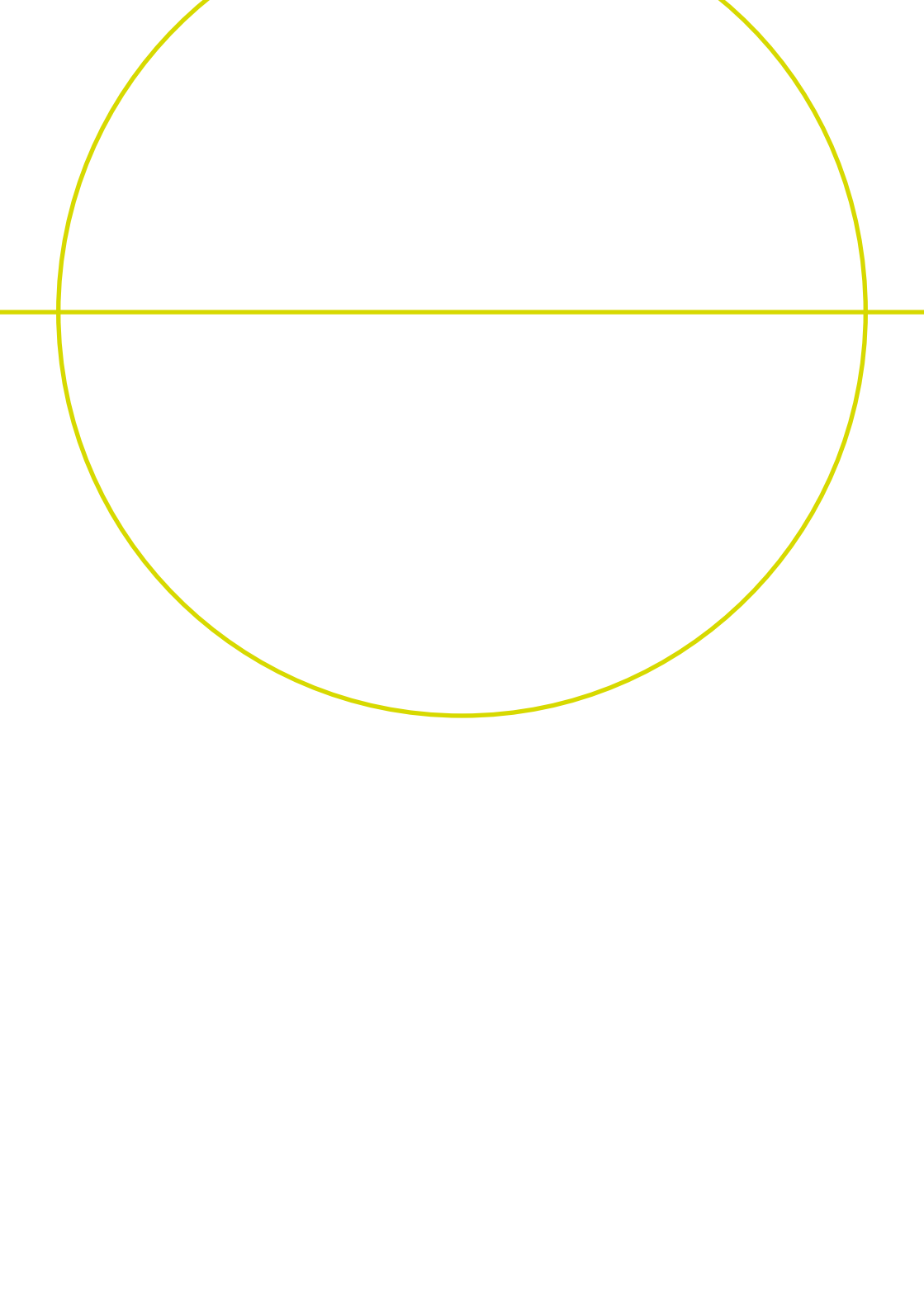
Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
Thema 2: Klima, Umwelt und Ressourcen			
2.1. Klima-, Umwelt- und Ressourcenmanagement	Ökologische Sensibilisierung	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	11
	Sensibilisierungsmaßnahmen für die Belegschaft. Mindestbestandteile: Nachhaltiger Umgang mit a) Strom (Licht, elektrische Geräte etc.), b) Wärme (Heizung, Lüften etc.), c) Wasser & Abwasser, d) Ressourcen & Abfall.	b) Maßnahme	
2.2. Gebäude und Infrastruktur	Ansprechpartner für nachhaltige Nutzung von Gebäuden und Infrastruktur	a) Ist-Zustand	12
	Benennung von mindestens einem internen Ansprechpartner zur nachhaltigen Nutzung aller eigenen Gebäude und Infrastrukturen des Teilnehmers	b) Maßnahme	
2.3. Mobilität	Nachhaltige Fanmobilität	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein oder mehrere Jahre; maximal 2 Jahre)	13
	Durchführung von ausgewählten Maßnahmen zur Förderung von nachhaltiger Fanmobilität durch den Teilnehmer.	b) Maßnahme	
2.4. Energie	Mobilitätsanalyse: Fanmobilität	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	14
	Durchführung einer Mobilitätsanalyse, die das Mobilitätsverhalten der Fans erhebt und interpretiert.	b) Datenpunkt	
	Messungen des Energieverbrauchs	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	15
	Jährliche Messungen des Energieverbrauchs aufgeschlüsselt nach fossilen und erneuerbaren Energieträgern mit den Mindestbestandteilen: a) Stromverbräuche der genutzten Gebäude/Infrastruktur, b) Wärmeverbräuche der genutzten Gebäude/Infrastruktur, c) Kraftstoffverbräuche der Fahrzeugflotte.	b) Datenpunkt	
	Energieverbrauch, Energieeffizienz, erneuerbare Energien	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	16
	Durchführung von mindestens einer Maßnahme jährlich zur: 1) Reduktion des Energieverbrauchs, 2) Erhöhung der Energieeffizienz und/oder 3) Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Sollte keine Verbesserung möglich sein, ist dies mit einer Begründung nachzuweisen.	b) Maßnahme	

Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
2.5. Lebensmittel	Lebensmittel bei Heimspielen Durchführung von ausgewählten langfristigen Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit und zur nachhaltigen Beschaffung von Lebensmitteln im Stadion aus den Bereichen: a) Reduktion von „Food Waste“ , b) Reduktion von Verpackungsmüll, c) Erhöhung Anteil regionale Lebensmittel, d) Erhöhung Anteil Bio-Lebensmittel, e) Erhöhung Anteil vegetarischer und veganer Gerichte, f) Erhöhung Anteil Fairtrade-Lebensmittel. Sollte keine Verbesserung möglich sein, ist dies mit einer Begründung nachzuweisen.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	17
2.6. Wasser	Messungen des Wasserverbrauchs Erhebung des Wasserverbrauchs aufgeschlüsselt nach: a) Frisch- und b) Nutzwasser sowie der c) Abwasserproduktion.	a) ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Datenpunkt	18
	Reduktion des Frischwasserverbrauchs und Erhöhung des Anteils von Grauwasser und Regenwasser Durchführung von <u>mindestens einer Maßnahme</u>, um eins oder mehrere der folgenden Ziele zu verfolgen: 1) Reduktion des Frischwasserverbrauchs und/oder 2) Erhöhung des Anteils von Grauwasser und Regenwasser. Sollte keine Verbesserung möglich sein, ist dies mit einer Begründung nachzuweisen.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	19
2.7. Abfall	Konzept zur nachhaltigen Handhabung von Abfällen Nachweis eines Konzepts für die systematische und nachhaltige Handhabung von Abfällen (1) der Geschäftsstelle des Teilnehmers und (2) des Stadions bei Heimspielbetrieb.	a) Ist-Zustand b) Konzept	20

Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
2.8. Treibhausgas-Emissionen	Erfassung der Treibhausgas-Emissionen	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein oder zwei Jahre)	21
	Nachweis einer regelmäßigen Erfassung der durch die Geschäftstätigkeit des Teilnehmers verursachten Treibhausgas-Emissionen. Die Erfassung der Treibhausgas-Emissionen soll auf Grundlage der UEFA European Carbon Football Methodology erfolgen.	b) Datenpunkt	
	Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	22
	Durchführung von mindestens einer Maßnahme zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um eins oder mehrere der folgenden Themengebiete zu verfolgen: 1) Gebäude und Infrastruktur 2) Mobilität 3) Energie und 4) Abfall Sollte keine Verbesserung möglich sein, ist dies mit einer Begründung nachzuweisen.	b) Maßnahme	
Thema 3: Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung			
3.1. Beteiligung und Kommunikation	Anspruchsgruppenanalyse	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein bis drei Jahre)	23
	Durchführung und Dokumentation einer Anspruchsgruppenanalyse mit den Mindestbestandteilen: a) Fans/Mitglieder, b) Sponsoren, c) Partner, d) Dienstleister, e) Mitarbeitern, f) Politik.	b) Maßnahme	

Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
3.2. Diversität, Inklusion und Bekämpfung von Diskriminierung	Null-Toleranz-Haltung	a) Ist-Zustand	24
	Klare und dauerhaft öffentlich erkennbare Abgrenzung gegen jegliche Art und Form der Diskriminierung (vgl. § 9 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) inklusive eines Bekenntnisses zu Gleichberechtigung, Diversität und Inklusion. Die Abgrenzung und das Bekenntnis müssen intern und extern kommuniziert werden und einsehbar sein.	b) Maßnahme	
	Schulung der Mitarbeiter	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	25
	Schulungen von allen Mitarbeitern zu den Inhalten des Konzepts zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung von Gleichberechtigung, Diversität und Inklusion.	b) Maßnahme	
3.3. Gesundheit und Sicherheit	Konzept zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung von Gleichberechtigung, Diversität und Inklusion	a) Ist-Zustand	26
	Erarbeitung eines Konzepts zur Bekämpfung jeder Art und Form von Diskriminierung sowie Förderung von Gleichberechtigung, Diversität und Inklusion bzgl. aller Anspruchsgruppen.	b) Konzept	
	Kinder- und Jugendschutz	a) Ist-Zustand	27
	Erarbeitung eines ganzheitlichen Kinder- und Jugendschutzkonzepts, das mindestens auf die folgenden Bereiche bezogen ist a) Leistungszentrum (LZ), b) Stadionbesuch, c) Geschäftsstelle, d) Aufklärung über Risiken im digitalen Raum.	b) Konzept	
	Maßnahmen Gesundheitsförderung & Prävention (Belegschaft)	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	28
	Durchführung von ausgewählten Maßnahmen zur Gewährleistung der körperlichen und mentalen Gesundheit der Belegschaft, einschließlich Bewegungsförderung (Prävention).	b) Maßnahme	
	Arbeitssicherheit	a) Ist-Zustand	29
	Interne Zuweisung der Verantwortlichkeit zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Vermeidung von arbeitsbezogenen Gesundheitsgefahren in der Geschäftsstelle.	b) Maßnahme	

Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
3.4. Sport	Aktivierung von Spielerinnen	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	30
	Einsatz von Spielerinnen aus der Ersten Mannschaft oder von ehemaligen Spielerinnen („Clublegenden“) für Kommunikationsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung für das Thema Nachhaltigkeit.	b) Maßnahme	
3.5. Fans	Sensibilisierung, Partizipation & Identifikation von Fans	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	31
	Sensibilisierung von Fans für Nachhaltigkeit mit dem Ziel der Erhöhung der Partizipation von Fans an Nachhaltigkeitsmaßnahmen und zur Identifikation von Fans mit dem Thema Nachhaltigkeit.	b) Maßnahme	
	Preisreduzierte Tickets	a) Ist-Zustand	32
	Nachweis, dass der Teilnehmer für jedes Heimspiel preisreduzierte Tickets für mindestens zwei der nachfolgend genannten Personengruppen anbietet: a) Kinder (unter 12 Jahre), b) Senioren, c) Schüler, Auszubildende, Studierende, d) Menschen mit Behinderung.	b) Maßnahme	
3.6. Engagement für Nachhaltigkeit: in die Gesellschaft wirken	Förderung der sozialen oder ökologischen Nachhaltigkeit	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit)	33
	Durchführung von mindestens einer Maßnahme zur Förderung der sozialen oder ökologischen Nachhaltigkeit für Menschen in der Region, inklusive „Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)“.	b) Maßnahme	
3.7. Menschenrechte und Sorgfaltspflichten in Lieferketten	Interne Sensibilisierung	a) Ist-Zustand	34
	Sensibilisierung der Mitarbeiter zur nachhaltigen Beschaffung.	b) Maßnahme	



Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main
Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de